

**NIELSEN**  
**Investmentfonds mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

**PROSPEKT**  
**&**  
**VERWALTUNGSREGLEMENT**

**Oktober 2017**

*Zeichnungen können nur auf der Basis dieses Prospekts („Prospekt“), einschließlich des Verwaltungsreglements und der Merkblätter der Teilfonds, und auf der Basis des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger („KIID“) erfolgen. Der Prospekt darf nur zusammen mit dem aktuellsten Jahresbericht und dem aktuellsten Halbjahresbericht weitergegeben werden, wenn der Halbjahresbericht aktueller als der Jahresbericht ist.*

*Die Tatsache, dass der Fonds auf der offiziellen, von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) erstellten Liste aufgeführt ist, darf unter keinen Umständen oder in keinerlei Weise als eine positive Stellungnahme durch die CSSF zur Qualität der zur Zeichnung angebotenen Anteile gewertet werden.*

*Niemand ist zur Bereitstellung anderer Informationen als der in diesem Prospekt und in diesem Verwaltungsreglement sowie in den in vorgenannten Dokumenten genannten Dokumenten berechtigt.*

INHALT

1.	DER FONDS UND DIE BETEILIGTEN PARTEIEN .....	3
2.	VORLÄUFIGE INFORMATIONEN .....	5
3.	BESCHREIBUNG DES FONDS .....	6
4.	ANLAGEZIEL DES FONDS .....	6
5.	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	7
6.	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DEN FONDS .....	7
7.	ANLAGEBERATER .....	13
8.	DEPOTBANK .....	13
9.	BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK .....	16
10.	ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNGEN .....	17
11.	DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS .....	19
12.	VERPFLICHTUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN AUFGRUND VON FATCA-BESTIMMUNGEN UND CRS-VORSCHRIFTEN .....	19
13.	BESTEuerung DES FONDS UND DER ANTEILINHABER .....	23
14.	FINANZBERICHTE .....	23
15.	MITTEILUNGEN AN ANTEILINHABER .....	23
16.	VERGÜTUNGSPOLITIK .....	24
17.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....	24
1.	BESCHREIBUNG DES FONDS .....	31
2.	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	31
3.	DEPOTBANK .....	32
4.	WÄHLBARE ANLAGEN .....	32
5.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....	35
6.	TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN .....	44
7.	FORM DER ANTEILE .....	44
8.	AUSGABE UND ZEICHNUNG VON ANTEILEN .....	47
9.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN .....	48
10.	UMTAUSCH VON ANTEILEN .....	50
11.	ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN .....	51
12.	BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN BESITZ VON ANTEILEN .....	52
13.	BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS DER ANTEILE .....	54
14.	HÄUFIGKEIT UND VORLÄUFIGE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS DER ANTEILE, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN .....	58
15.	RECHNUNGSWÄHRUNG, GESCHÄFTSJAHRE UND PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES .....	59
16.	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK .....	60
17.	VOM FONDS ÜBERNOMMENE AUFWENDUNGEN .....	60
18.	LAUFZEIT DES FONDS UND SEINER TEILFONDS .....	61
19.	LIQUIDATION DES FONDS .....	61
20.	LIQUIDATION VON TEILFONDS ODER KLASSEN .....	62
21.	ZUSAMMENLEGUNG DES FONDS ODER DER TEILFONDS .....	62
22.	ZWANGSUMTAUSCH EINER ANTEILSKLASSE IN EINE ANDERE ANTEILSKLASSE .....	62
23.	TEILUNG VON TEILFONDS .....	63
24.	TEILUNG VON KLASSEN .....	63
25.	ÄNDERUNG DES VERWALTUNGSREGLEMENTS .....	63
26.	MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER .....	64
27.	ANWENDBARES RECHT UND RECHTSPRECHUNG .....	64
28.	INKRAFTTRETEN .....	65

## 1. DER FONDS UND DIE BETEILIGTEN PARTEIEN

---

<b>Name des Fonds</b>	NIELSEN
<b>Rechtsform</b>	Offener Investmentfonds ( <i>fonds commun de placement collectif</i> ) mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner neusten Fassung zu Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“).
<b>Luxemburger Handelsregisternummer des Fonds</b>	R.C.S. K 186
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	CONVENTUM ASSET MANAGEMENT Société Anonyme 9, boulevard Prince Henri L-1724 Luxembourg
<b>Luxemburger Handelsregisternummer der Verwaltungsgesellschaft</b>	R.C.S. B 23 959
<b>Vorstand der Verwaltungsgesellschaft</b>	Ruth BÜLTMANN Administrateur indépendant 40 rue d'Ernster L-6977 Oberanven Chairman  Michèle BIEL General Manager CONVENTUM ASSET MANAGEMENT Société Anonyme 9, boulevard Prince Henri L-1724 Luxemburg Director  Fernand GRULMS Administrateur indépendant 2 rue Nic. Flener L-8228 Mamer Director

**Verwalter der Verwaltungsgesellschaft**

Michèle BIEL  
General Manager

---

CONVENTUM ASSET MANAGEMENT  
Société Anonyme  
9, boulevard Prince Henri  
L-1724 Luxemburg

Georges ENGEL  
General Manager  
CONVENTUM ASSET MANAGEMENT  
Société Anonyme  
9, boulevard Prince Henri  
L-1724 Luxemburg

Rita HERRMANN  
General Manager  
CONVENTUM ASSET MANAGEMENT  
Société Anonyme  
9, boulevard Prince Henri  
L-1724 Luxemburg

**Anlageverwalter**

Nielsen Capital Management Fondsmaeglerselskab A/S  
Aktieselskab  
Eriksholmvej 40  
DK-4390 Vipperød

**Domizilstelle**

CONVENTUM ASSET MANAGEMENT  
Société Anonyme  
9, boulevard Prince Henri  
L-1724 Luxemburg

**Depotbank und Hauptzahlstelle**

BANQUE DE LUXEMBOURG  
Société Anonyme  
14, boulevard Royal  
L-2449 Luxemburg

**Zentrale Verwaltungsstelle**

BANQUE DE LUXEMBOURG  
Société Anonyme  
14, boulevard Royal  
L-2449 Luxemburg

**Unterauftragnehmer der zentralen  
Verwaltung**

EUROPEAN FUND ADMINISTRATION  
Société Anonyme  
2, rue d'Alsace  
B.P. 1725  
L-1017 Luxemburg

**Zugelassener unabhängiger  
Abschlussprüfer des Fonds**

ERNST & YOUNG  
7, Rue Gabriel Lippmann  
Parc d'Activité Syrdall 2  
L-5365 Munsbach

## 2. VORLÄUFIGE INFORMATIONEN

---

Niemand ist berechtigt, andere Werbung zu veröffentlichen oder andere Informationen oder Zusicherungen in Verbindung mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Werbung, Informationen oder Zusicherungen veröffentlicht oder gegeben werden, sind sie nicht als zuverlässig und von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds genehmigt zu betrachten. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung oder die Emission von Anteilen des Fonds stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung oder die Voraussetzung dafür dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt noch zutreffend sind.

Eine Anlage in Anteile des Fonds beinhaltet Anlagerisiken einschließlich der in diesem Dokument in Kapitel 6 „Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds“ genannten Risiken.

Die Verbreitung des Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen des Fonds können in gewissen Ländern Einschränkungen unterliegen. Der Verkaufsprospekt stellt kein Angebot oder keine Empfehlung oder keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht gestattet oder zugelassen ist oder ungesetzlich wäre. Personen, die den Prospekt in einer Rechtsordnung erhalten, dürfen den Prospekt nicht als Angebot, Aufforderung oder Werbung für sie zur Zeichnung von Fondsanteilen auslegen, ungeachtet dessen, dass ihnen in der entsprechenden Rechtsordnung ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder Werbung gesetzlich ohne Einhaltung einer Registrierung oder anderer gesetzlicher Anforderungen unterbreitet werden könnte. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und der Personen, die einen Antrag auf Anteile des Fonds stellen möchten, sich über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen für die Stellung eines Antrags informieren.

### **Datenschutz**

Bezüglich der Verpflichtungen aus dem Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung persönlicher Daten in der jeweils geltenden Fassung („Gesetz vom 2. August 2002“) werden Anteilinhaber hiermit darauf hingewiesen, dass die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft und alle sie vertretenden Personen alle erforderlichen Schritte mit aller Sorgfalt unternehmen, die zur Gewährleistung des Einsatzes angemessener Verfahren für die ordnungsgemäße Verarbeitung dieser persönlichen Daten erforderlich sind.

Die Weitergabe persönlicher Daten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise, falls nach Luxemburger Recht erforderlich, mit schriftlicher Anweisung des Anteilinhabers zulässig.

Anteilinhaber werden hiermit darauf hingewiesen, dass sie ein Zugangsrecht zu diesen persönlichen Daten und das Recht haben, eine Korrektur fehlerhafter Daten zu fordern.

### 3. BESCHREIBUNG DES FONDS

---

NIELSEN ist ein Investmentfonds („Fonds“ oder "FCP") mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht gemäß Teil I des Gesetzes von 2010.

Der Fonds wurde zum 1. Oktober 2008 auf unbestimmte Dauer errichtet und das Verwaltungsreglement wurde zuletzt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank am 10. Juli 2013 geändert. Die neueste Version des Verwaltungsreglements wurde am 17. Juli 2013 veröffentlicht.

Die Konsolidierungswährung des Fonds ist der Euro. Das Mindestnettovermögen des Fonds beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (€1.250.000,00) oder den Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestnettovermögen muss innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung des Fonds durch die CSSF erreicht sein.

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Der folgende Teilfonds wird derzeit zur Zeichnung angeboten:

Name	Referenzwährung
NIELSEN – Global Value	EUR

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich das Recht vor, neue Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds dienen ausschließlich der Befriedigung der Rechte der Anteilhaber dieses Teilfonds und der Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, den Geschäften oder der Liquidation des betreffenden Teilfonds entstanden sind.

### 4. ANLAGEZIEL DES FONDS

---

Ziel der Verwaltungsgesellschaft ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, ihr Kapital entsprechend der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds (siehe hierzu Merkblätter der Teilfonds) in professionell verwalteten Portfolios mit übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen Finanzanlagen anzulegen.

Eine Anlage in den Fonds muss als mittel- bis langfristige Anlageform betrachtet werden. Es kann keine Sicherheit gegeben werden, dass die Anlageziele des Fonds tatsächlich erreicht werden.

Die Anlagen des Fonds unterliegen normalen Marktschwankungen und den allen Anlagen inhärenten Risiken, und es kann keine Sicherheit gegeben werden, dass die Anlagen des Fonds erfolgreich sein werden. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu führen, um die Anlagerisiken zu mindern.

## 5. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

---

Der Fonds wurde von der Verwaltungsgesellschaft CONVENTUM ASSET MANAGEMENT („Verwaltungsgesellschaft“) aufgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Februar 1986 auf unbestimmte Zeit in Form einer société anonyme (Aktiengesellschaft) nach Luxemburger Recht gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 15 des Gesetzes von 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet. Der Geschäftssitz der Gesellschaft befindet sich in 9, boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über umfassende Vollmachten, um alle zum Management, zur Verwaltung und zur Verkaufsförderung von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere („OGAW“) in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG und für andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) erforderlichen Maßnahmen auszuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in eigener Verantwortung und unter ihrer Kontrolle die zentrale Verwaltungsfunktion an die BANQUE DE LUXEMBOURG delegiert, die sich, jedoch unter ihrer Verantwortung, ihrerseits zur Erfüllung ihrer Aufgaben teilweise der Dienstleistungen der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION („EFA“) bedient.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der Verwaltung für einen oder mehrere Teilfonds an mehrere Vermögensverwalter („Fondsverwalter“) übertragen, deren Namen in den Merkblättern der Teilfonds angegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Fondsverwalter ermächtigen, unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der Verwaltung für einen oder mehrere Teilfonds an einen oder mehrere Unter-Fondsverwalter („Unter-Fondsverwalter“) zu übertragen, deren Namen in den Merkblättern der Teilfonds angegeben werden. Der Satz der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Verwaltungsgebühr und an den Portfolioverwalter zu zahlenden performanceabhängigen Gebühren sind in den Merkblättern der Teilfonds angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsverwalter oder Unter-Fondsverwalter kann in eigener Verantwortung, auf eigene Kosten, nach geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und ohne daraus folgender Erhöhung der an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Verwaltungsgebühren Unterstützung durch einen oder mehrere Anlageberater erhalten, dessen Tätigkeit in der Beratung der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsverwalters oder des Unter-Fondsverwalters bei deren Anlagepolitik besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit der Anlage der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds betrauen.

## 6. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DEN FONDS

---

Vor einer Anlage in Anteile des Fonds sollten Anleger alle im Prospekt enthaltenen Information sowie ihre eigene finanzielle und steuerliche Situation sorgfältig abwägen. Anleger sollten unter anderem besonders die in diesem Kapitel und in den Merkblättern sowie im KIID aufgeführten Überlegungen beachten. Die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren können alleine oder gemeinsam zu einer Verringerung der Rendite der Anteile des Fonds und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Anlage eines Anteilinhabers in die Anteile des Fonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist Anleger darauf hin, dass diese ihre Rechte nur direkt gegenüber dem Fonds geltend machen können, falls ein Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Register der Anteilinhaber des Fonds eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen in den Fonds investiert, ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Der Preis der Anteile des Fonds kann steigen oder fallen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Anteilinhaber erhalten bei der Rücknahme oder Liquidation möglicherweise nicht den exakten Betrag ihrer ursprünglichen Anlage in den Fonds zurück.

Eine Anlage in die Anteile des Fonds unterliegt Risiken, die Risiken in Verbindung mit Aktienmärkten, Anleihenmärkten, Devisenkursen, Zinssätzen, Bonitätsrisiken, Gegenparteirisiken, Marktvolatilität, politische Risiken und Risiken höherer Gewalt einschließen können. Jedes dieser Risiken kann außerdem in Verbindung mit allen anderen Risiken auftreten.

Die im Prospekt und im KIID aufgeführten Risikofaktoren sind nicht vollständig. Es können weitere Risiken existieren, die ein Anleger berücksichtigen muss und die ihn aufgrund seiner persönlichen Situation und bestimmter aktueller und zukünftiger Umstände betreffen können.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie in der Lage sein, die Risiken einer Anlage in Anteile des Fonds zu beurteilen, und sie sollten ihren persönlichen Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Berater konsultieren, um umfassende Informationen über (i) die jeweiligen Merkmale einer Anlage in diese Anteile angesichts ihrer persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation sowie bestimmter Umstände sowie (ii) über die im Verkaufsprospekt, den Merkblättern und dem KIID enthaltenen Informationen einzuholen.

Die Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds sowie die in Kapitel 4 und 5 des Verwaltungsreglements des Fonds aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen dienen der Überwachung und Begrenzung der Risiken, ohne diese ausschließen zu können. Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht garantieren, dass eine bislang erfolgreich von ihr verfolgte Anlagestrategie auch in Zukunft erfolgreich sein wird. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft nicht garantieren, dass die bisherigen Erträge aus der von ihr verwendeten Anlagestrategie auch in Zukunft erzielt werden können. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft nicht garantieren, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen und dass die Anleger den gesamten Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückerhalten.

### **Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, das für alle Anlagearten gilt. Die Schwankungen der Werte von Wertpapieren und anderen Instrumenten hängt in erster Linie von den Schwankungen der Finanzmärkte sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Situation der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in ihrem Land beeinflusst werden.

### **Risiken in Verbindung mit Aktienmärkten**

Mit Anlagen in Aktien (und darauf bezogene Instrumente) verbundene Risiken sind erhebliche Preisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder den Markt und die Nachrangigkeit von Beteiligungskapital gegenüber von demselben Unternehmen ausgegebenen Schuldtiteln. Preisschwankungen können kurzfristig verstärkt werden. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften Verluste ausweisen oder kein Wachstum erzielen, kann negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Portfolios haben.

Bestimmte Teilfonds können sich an Börsengängen von Gesellschaften beteiligen. In diesem Fall besteht aufgrund mehrerer Faktoren wie dem Fehlen eines bereits bestehenden öffentlichen Markts, einem nicht ausgereiften Handel, der begrenzten Anzahl von für den Handel verfügbaren Aktien und fehlenden Informationen über den Emittenten ein höheres Volatilitätsrisiko für den Anteilspreis.

Teilfonds, die in Wachstumsunternehmen investieren, können volatiliter als der Gesamtmarkt sein und unterschiedlich auf wirtschaftliche, politische und Marktentwicklungen reagieren. Der Wert von Wachstumsunternehmen ist traditionell volatiliter als bei anderen Unternehmen, insbesondere über sehr kurze Zeiträume. Daher kann der Aktienpreis von Wachstumsunternehmen bezogen auf die Unternehmensergebnisse höher sein als bei anderen Unternehmen im Allgemeinen. Aktien von Wachstumsunternehmen können stärkere Reaktionen auf Gewinnänderungen zeigen.

### **Risiken in Verbindung mit Anleihen, Schuldtiteln, festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich hochrentierlichen Anleihen) und Wandelanleihen**



Bei Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldtitel investieren, hängt der Wert der zugrunde liegenden Anlagen von Marktzinssätzen, der Bonität des Emittenten und von Liquiditätsaspekten ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldtitel investiert, ändert sich abhängig von den Schwankungen der Zinssätze, der wahrgenommenen Bonität des Emittenten, der Marktliquidität und auch den Wechselkursen (wenn die Währung der zugrunde liegenden Anlage von der Referenzwährung des Teilfonds abweicht). Einige Teilfonds können in hochrentierliche Schuldtitel investieren, bei denen das Ertragsniveau verglichen mit (beispielsweise) Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating relativ hoch sein kann. Allerdings ist das Risiko des Wertverfalls und der Realisierung von Kapitalverlusten bei derartigen Schuldtiteln deutlich höher als bei anderen Schuldtiteln mit geringerer Rendite.

Anlagen in Wandelanleihen reagieren empfindlich auf Schwankungen der Kurse der zugrunde liegenden Aktien („Aktienkomponente“ der Wandelanleihen), bieten gleichzeitig aber auch einen gewissen Schutz durch einen sichereren Kapitalanteil („Bond Floor“ bzw. Kapitalschutz der Wandelanleihen). Je größer die Aktienkomponente ist, desto geringer ist der entsprechende Kapitalschutz. Infolgedessen ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Marktwert nach einem Anstieg des Kurses des Basiswerts deutlich gestiegen ist, eher dem einer Aktie. Andererseits ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Wert nach einem Rückgang des Kurses des Basiswerts auf das Niveau ihres Bond Floors zurückgegangen ist, je nach Niveau dem einer herkömmlichen Anleihe.

Wie andere Arten von Anleihen unterliegen auch Wandelanleihen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Zinsen zu zahlen und/oder das Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen (Kreditrisiko). Steigt nach Auffassung des Markts die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls oder Konkurses eines Emittenten, hat dies einen spürbaren Rückgang des Marktwerts der Anleihe und damit auch des Schutzes durch die Anleihekomponente zur Folge. Anleihen unterliegen zudem dem Risiko, dass ihr Marktwert nach einem Anstieg der Leitzinssätze sinkt (Zinsrisiko).

#### **Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten**

Aussetzungen oder Einstellungen von Zahlungen durch Entwicklungsländer sind auf zahlreiche Faktoren zurückzuführen wie politische Instabilität, finanzielles Missmanagement, fehlende Währungsreserven, Kapitalflucht, interne Konflikte oder fehlenden politischen Willen zur Fortsetzung der Bedienung zuvor aufgenommener Kredite.

Die Fähigkeit von Emittenten des Privatsektors zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann von diesen Faktoren ebenso beeinträchtigt sein. Zusätzlich unterliegen diese Emittenten Verordnungen, Gesetzen und Vorschriften, die von Regierungsstellen erlassen werden. Hierzu zählen beispielsweise Änderungen der Devisenkontrollen und des rechtlichen und regulatorischen Rahmens, Enteignungen und Verstaatlichungen, die Einführung oder die Erhöhung von Steuern wie der Quellensteuer.

Systeme für die Abwicklung von Transaktionen und Clearing-Systeme sind häufig schlechter organisiert als in entwickelten Märkten. Dies führt zu einem Risiko, dass die Abwicklung oder das Clearing von Transaktionen verzögert oder storniert werden. Marktgepflogenheiten können dazu führen, dass Zahlungen bei Transaktionen vor dem Erhalt der erworbenen übertragbaren Wertpapiere oder sonstigen Instrumente zu leisten sind oder dass gehandelte übertragbare Wertpapiere oder sonstige Instrumente vor dem Erhalt der Zahlung ausgeliefert werden müssen. Unter diesen Umständen kann der Ausfall der Gegenpartei, über die die Transaktion ausgeführt oder abgewickelt wird, zu Verlusten für den in diese Märkte investierenden Teilfonds führen.

Die mit einem undurchsichtigen rechtlichen Umfeld oder mit der Unfähigkeit zur Begründung klar definierter Eigentums- und gesetzlicher Rechte verbundenen Unsicherheiten sind weitere bestimmende Faktoren. Hinzu kommt die fehlende Zuverlässigkeit der Informationsquellen in diesen Ländern, die fehlende Konformität der Rechnungslegungsmethoden hinsichtlich internationaler Standards und das Fehlen finanzieller oder gewerblicher Kontrollen.

Derzeit unterliegen Anlagen in Russland einem erhöhten Risiko hinsichtlich des Besitzes und des Eigentums russischer Wertpapiere. Möglicherweise werden Eigentum und Besitz von Wertpapieren nur durch die Registrierung in den Büchern der Emittenten oder der Registerführer dokumentiert (die weder Vertreter der Depotbank, noch ihr gegenüber verantwortlich sind). Die Depotbank oder eine lokale Korrespondenzbank der Depotbank oder eine zentrale Verwahrstelle erhalten kein

Zertifikat, das das Eigentum der von russischen Gesellschaften ausgegebenen Wertpapiere verbrieft. Bedingt durch Marktgepflogenheiten und das Fehlen effizienter Vorschriften und Kontrollen könnte der Fonds seinen Status als Eigentümer der von russischen Gesellschaften ausgegebenen Wertpapiere durch Betrug, Diebstahl, Zerstörung, Fahrlässigkeit, Verlust oder Verschwinden der betreffenden Wertpapiere verlieren. Darüber hinaus ist es aufgrund von Marktgepflogenheiten möglich, dass die russischen Wertpapiere bei russischen Institutionen verwahrt werden müssen, die über keine angemessene Versicherung zur Deckung der Risiken verfügen, die mit Diebstahl, Zerstörung, Verlust oder Verschwinden dieser verwahrten Wertpapiere verbunden sind.

### **Konzentrationsrisiko**

Bestimmte Teilfonds können ihre Anlagen in einem oder mehreren Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Vermögensklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen in einer solchen Weise konzentrieren, dass diese Teilfonds durch negative wirtschaftliche, soziale, politische oder steuerrelevante Ereignisse, die in diesen jeweiligen Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Anteilklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen eintreten können, stärker betroffen sein können.

### **Zinsrisiko**

Der Wert einer Anlage kann durch Schwankungen der Zinssätze beeinträchtigt werden. Die Zinssätze können durch viele Faktoren oder Ereignisse beeinflusst werden, wie etwa geldpolitische Strategien, Diskontsätze oder Inflation. Anlegern sollte bewusst sein, dass steigende Zinssätze zu einem sinkenden Wert der Anlagen in Anleiheinstrumenten und Schuldtiteln führen können.

### **Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko ist das Risiko, das mit der Fähigkeit eines Emittenten zur Rückzahlung seiner Schulden verbunden ist. Das Kreditrisiko kann zur Herabstufung des Kreditratings des Emittenten einer Anleihe oder eines Schuldtitels führen, wodurch der Wert der Anlagen sinken kann.

Die Herabstufung des Ratings einer Emission oder eines Emittenten kann zu einem sinkenden Wert des betreffenden Schuldtitels führen, in den der Teilfonds investiert ist. Bei von Rechtspersonen mit niedrigem Rating ausgegebenen Anleihen oder Schuldtiteln wird im Allgemeinen von einem höheren Bonitätsrisiko und einer größeren Ausfallwahrscheinlichkeit ausgegangen als bei Emittenten mit einem höheren Rating. Wenn der Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, können der Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf null sinken kann) und die geleisteten Zahlungen für die Anleihen oder Schuldtitel (die auf null sinken können) beeinträchtigt werden.

### **Wechselkursrisiko**

Wenn ein Teilfonds auf andere Währungen als seine Referenzwährung lautende Vermögenswerte hält, kann er von Schwankungen der Zinssätze zwischen seiner Referenzwährung und den anderen Währungen oder durch Änderungen der Zinssatzsteuerung beeinträchtigt werden. Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds aufwertet, steigt der Gegenwert des Wertpapiers in dieser Referenzwährung ebenso. Umgekehrt führt eine Abwertung derselben Währung zu einem Sinken des Gegenwertes des Wertpapiers.

Wenn ein Teilfonds Transaktionen zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken durchführt, kann die volle Wirksamkeit dieser Transaktionen nicht gewährleistet werden.

### **Liquiditätsrisiko**

Es besteht ein Risiko, dass Anlagen in die Teilfonds aufgrund eines zu engen Marktes illiquide werden (häufig gekennzeichnet durch eine sehr große Spanne zwischen Geld- und Briefkurs oder andere wesentliche Preisbewegungen) oder dass das Rating eines Wertpapieremittenten sinkt oder dass sich die wirtschaftliche Lage verschlechtert. Dadurch können diese Anlagen möglicherweise nicht schnell genug verkauft oder gekauft werden, um Verluste für die Teilfonds zu minimieren oder zu vermeiden. Schließlich besteht ein Risiko, dass die in einem engen Marktsegment wie beispielsweise an Small Caps-Märkten gehandelten Wertpapiere eine große Preisvolatilität aufweisen.

## **Gegenparteiisiko**

Beim Abschluss von OTC-Kontrakten kann der Fonds Risiken in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit seiner Gegenparteien und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Vertragsbedingungen ausgesetzt sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann Futureskontrakte, Optionen und Swapkontrakte oder sogar andere derivative Techniken einsetzen, die jeweils das Risiko bergen, dass die Gegenpartei ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält.

## **Risiken in Verbindung mit Derivaten**

Im Rahmen der in den entsprechenden Merkblättern jedes Teilfonds beschriebenen Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft Finanzderivate einsetzen. Diese Produkte können zu Absicherungszwecken sowie als Teil einer Anlagestrategie zur Optimierung der Performance verwendet werden. Der Einsatz von Finanzderivaten kann durch Marktbedingungen und geltende Vorschriften beschränkt sein und Risiken und Ausgaben beinhalten, denen der solche Instrumente einsetzende Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, würde er den Einsatz dieser Instrumente unterlassen. Die mit dem Einsatz von Optionen, Fremdwährungskontrakten, Swaps, Futureskontrakten und Optionen auf diese Kontrakte verbundenen Risiken schließen insbesondere ein:

(a) die Tatsache, dass der Erfolg von der Richtigkeit der Analyse von Änderungen der Zinssätze, Preise übertragbarer Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente sowie der Devisenmärkte und Basiswerte von Derivaten durch den Portfolioverwalter oder den Unter-Fondsverwalter abhängt; (b) das Bestehen einer unzureichenden Korrelation zwischen dem Preis von Optionen, Futureskontrakten und Optionen auf diese Futures und den Preisbewegungen von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder abgesicherten Währungen; (c) die Tatsache, dass sich für den Einsatz dieser Finanzderivate erforderliche Qualifikationen von den Qualifikationen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio erforderlich sind; (d) die Möglichkeit eines zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Finanzderivat; und (e) das Risiko, dass ein Teilfonds ein Wertpapier des Portfolios nicht zu günstigen Zeitpunkten kaufen oder verkaufen kann oder einen Vermögenswert des Portfolios zu nachteiligen Bedingungen verkaufen muss.

Wenn ein Teilfonds ein Swapgeschäft durchführt, ist er dem Gegenparteiisiko ausgesetzt. Die Nutzung von Finanzderivaten weist außerdem ein Risiko in Verbindung mit der Hebelwirkung auf. Eine Hebelwirkung wird durch die Anlage eines geringen Kapitalbetrags in den Kauf von Finanzderivaten im Vergleich zu den direkten Kosten des Erwerbs des Basiswerts erzielt. Je größer die Hebelwirkung, desto größer die Preisänderung des Finanzderivats, wenn sich der Preis des Basiswerts ändert (bezüglich des in den Bedingungen des Finanzderivats festgelegten Zeichnungspreises). Die mit diesen Instrumenten verbundenen potenziellen Vorteile und Risiken nehmen also parallel zu einem Anstieg des Hebels zu. Schließlich gibt es keine Garantie dafür, dass die verfolgten Ziele durch den Einsatz dieser Finanzderivate erreicht werden.

## **Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihegeschäften**

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Wertpapierleihegeschäften besteht darin, dass der Wertpapierleiher zahlungsunfähig wird oder nicht in der Lage ist, die geliehenen Wertpapiere zurückzugeben, und das zugleich der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten nicht die Kosten für die Wiederbeschaffung der verliehenen Wertpapiere deckt.

Im Falle einer Wiederanlage der Sicherheiten kann sich der Wert der Sicherheiten auf ein Niveau verringern, das unter dem Wert der durch den Fond verliehenen Wertpapiere liegt.

Die Anleger werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass der Fonds während des gesamten Leihzeitraums sein mit den Wertpapieren verbundenes Stimmrecht auf den Hauptversammlungen aufgibt, wenn er Wertpapiere verleiht.

## **Besteuerung**

Anleger sollten insbesondere beachten, dass (i) aktuell oder zukünftig möglicherweise für Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren auf manchen Märkten oder für den Erhalt von Dividenden oder sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige von den lokalen Behörden dieses Marktes erhobene Gebühren oder Abgaben einschließlich einer Quellensteuer zu bezahlen sind und/oder (ii) dass die Anlagen des Teilfonds spezifischen Steuern oder Abgaben unterliegen

können, die von Behörden in manchen Märkten erhoben werden. Steuergesetze und -praxis sind in manchen Ländern, in denen ein Teilfonds aktuell oder zukünftig investieren kann, nicht eindeutig festgelegt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder das Verständnis der gängigen Praxis ändern könnte oder dass Gesetze rückwirkend geändert werden könnten. Deshalb besteht die Möglichkeit, dass auf den Teilfonds eine zusätzliche Besteuerung in solchen Ländern zukommen könnte, die weder bei der Erstellung dieses Prospekts noch bei der Tätigung der Anlagen bewertet oder ausgeschlossen werden kann.

### **Risiken in Verbindung mit Anlagen in OGA-Anteilen**

Bei Anlagen des Fonds in OGA-Anteilen (einschließlich Anlagen einiger Teilfonds des Fonds in Anteile anderer Teilfonds des Fonds) geht der Fonds die Risiken ein, die mit den Finanzinstrumenten einhergehen, die diese OGA in ihrem Portfolio halten und die oben beschrieben sind. Einige Risiken ergeben sich jedoch allgemein dadurch, dass der Fonds OGA-Anteile hält. Einige OGA können ihr Portfolio durch den Einsatz von Derivaten oder Krediten hebeln. Durch den Einsatz von Hebeln steigt die Volatilität der OGA-Anteile und damit auch das Risiko des Kapitalverlusts. Zudem sehen die meisten OGA die Möglichkeit vor, Rücknahmen unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend auszusetzen. Anlagen in OGA-Anteilen können daher einem größeren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein als Direktanlagen in ein Portfolio übertragbarer Wertpapiere. Andererseits bieten Anlagen in OGA-Anteilen der Verwaltungsgesellschaft einen flexiblen und effizienten Zugang zu unterschiedlichen Anlagestrategien professioneller Vermögensverwalter sowie eine weitere Diversifizierung. Ein Teilfonds, der vorrangig über OGA investiert, gewährleistet, dass sein OGA-Portfolio über das erforderliche Maß an Liquidität verfügt, sodass er seinen eigenen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

Anlagen in OGA-Anteilen können die Verdoppelung bestimmter Gebühren mit sich bringen, sodass ein Anleger neben den Gebühren, die er bereits an den Teilfonds zahlt, in den er investiert hat, auch einen Teil der Gebühren an den OGA zahlen muss, in den der Teilfonds investiert.

Die Verwaltungsgesellschaft bietet Anlegern eine Auswahl an Portfolios an, die unterschiedliche Risikograde aufweisen können, und damit prinzipiell langfristige Renditen in Bezug auf den eingegangenen Risikograd.

Der Risikograd jeder angebotenen Anteilsklasse ist im KIID angegeben.

Je höher die Risikostufe, desto mehr sollten Anleger einen langfristigen Anlagehorizont haben und bereit sein, das Risiko größerer Verluste des investierten Kapitals zu hinzunehmen.

## 7. ANLAGEBERATER

---

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von einem oder mehreren Anlageberatern („Anlageberater“) unterstützen lassen, deren Tätigkeit darin besteht, die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Anlage- und/oder Platzierungspolitik zu beraten.

Die Namen und eine Beschreibung der Anlageberater sowie Angaben zu deren Gebühren sind in den Merkblättern der Teilfonds enthalten.

## 8. DEPOTBANK

---

Mit dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und BANQUE DE LUXEMBOURG geschlossenen Depotbankvertrag ("Depotbankvertrag") wurde letztere zur Depotbank des Fonds ("Depotbank") zur (i) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) zur Überwachung der Barmittel, (iii) zu Überwachungsfunktionen und (iv) für weitere Dienstleistungen, die von Zeit zu Zeit vereinbart werden und im Depotbankvertrag aufgeführt sind, bestellt.

Die Depotbank ist ein in Luxemburg errichtetes Kreditinstitut mit Sitz in boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, das im Luxemburger Handels- und Firmenregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist berechtigt, Banktätigkeiten nach den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor in seiner neuesten Fassung auszuüben, einschließlich unter anderem Dienstleistungen der Verwahrung, Fondsverwaltung und ähnliche Dienstleistungen.

### **Verantwortlichkeiten der Depotbank**

Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Die Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer neuesten Fassung in Verwahrung genommen werden können ("verwahrbare Vermögenswerte"), können von der Depotbank entweder unmittelbar gehalten werden oder, soweit es nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, über andere Kreditinstitute oder Finanzakteure, die als ihre Korrespondenzbank, Unterdepotbank, Beauftragte, Agenten oder Bevollmächtigte handeln. Die Depotbank stellt außerdem sicher, dass die Kapitalflüsse des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Daneben hat die Depotbank folgende Aufgaben:

- (i) Sie gewährleistet, dass der Kauf, die Ausgabe, Rücknahme und Löschung der Anteile des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Gesellschaftssatzung erfolgen.
- (ii) Sie gewährleistet, dass der Wert der Anteile des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Gesellschaftssatzung berechnet wird.
- (iii) Sie führt die Weisungen des Fonds aus, es sei denn, diese stehen in Widerspruch mit dem Gesetz von 2010 oder der Gesellschaftssatzung.
- (iv) Sie gewährleistet, dass bei Transaktionen in Bezug auf das Fondsvermögen die Gegenleistung an den Fonds innerhalb der üblichen Frist überwiesen wird.
- (v) Sie gewährleistet, dass die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Gesellschaftssatzung verwendet werden.

## **Übertragung von Aufgaben**

Nach den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Depotbankvertrag überträgt die Depotbank die Verwahrung der verwahrbaren Vermögenswerte des Fonds an einen oder mehrere von der Depotbank bestellte Drittverwahrstellen.

Die Depotbank lässt bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der Drittverwahrstellen die nötige Sorgfalt und Vorsicht walten, um sicherzustellen, dass jede Drittverwahrstelle die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllt. Die Haftung der Depotbank bleibt davon unberührt, dass sie alle in ihrer Obhut befindlichen Vermögenswerte oder einen Teil davon einer solchen Drittverwahrstelle anvertraut hat.

Bei einem Verlust eines verwahrbaren Vermögenswertes gibt die Depotbank ein Finanzinstrument gleicher Art oder mit dem entsprechenden Wert unverzüglich dem Fonds zurück, es sei denn, ein solcher Verlust wurde durch ein externes Ereignis verursacht, über das die Depotbank keine Kontrolle hatte und dessen Folgen trotz aller zumutbaren gegenteiligen Bemühungen unvermeidlich gewesen wären.

Verlangt das Recht eines Drittstaates, dass gewisse Finanzinstrumente des Fonds von einer lokalen Institution verwahrt werden, und besteht in diesem Drittstaat keine lokale Institution, die effizienten Aufsichtsvorschriften (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und -regeln unterliegt, ist nach dem Gesetz von 2010 für die Übertragung der Verwahrung dieser Finanzinstrumente an diese lokale Institution Folgendes erforderlich: (i) die Weisung der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft an die Depotbank, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer solchen lokalen Institution zu übertragen, und (ii) die ordnungsgemäße Unterrichtung der Anleger des Fonds vor Tätigung einer Anlage darüber, dass eine solche Übertragung nach zwingenden Rechtsvorschriften des betreffenden Drittstaates erforderlich ist, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen und über die mit einer solchen Übertragung verbundenen Risiken. Es obliegt dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft, die vorgenannte Bedingung (ii) zu erfüllen, wobei die Depotbank berechtigt ist, die Verwahrung eines der betreffenden Finanzinstrumente zu verweigern, bis sie sowohl die unter der vorstehenden Bedingung (i) genannte Weisung, als auch die schriftliche Bestätigung der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft, dass die vorgenannte Bedingung (ii) ordnungs- und fristgemäß erfüllt wurde, zu ihrer Zufriedenheit erhalten hat.

## **Interessenkonflikte**

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten als Depotbank des Fonds handelt die Depotbank ehrlich, fair, geschäftsmäßig, unabhängig und einzig und allein im Interesse des Fonds und der Anleger des Fonds.

Als Bank und Dienstleister kann die Depotbank der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar über mit der Depotbank verbundene oder nicht verbundene Parteien eine breite Palette von Dienstleistungen zusätzlich zu den Verwahrdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verbindungen zwischen der Depotbank und wichtigen Dienstleistern für die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft kann/können zu potentiellen Interessenkonflikten mit den Aufgaben und Pflichten der Depotbank gegenüber dem Fonds führen. Solche potentiellen Interessenkonflikte können insbesondere aufgrund folgender Bedingungen entstehen (der Begriff "CM-CIC-Gruppe" bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Depotbank gehört).

- Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören zur CM-CIC-Gruppe und einige Mitarbeiter der CM-CIC-Gruppe sind Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft.
- Die Depotbank handelt auch als zentrale Verwaltungsstelle des Fonds.
- Die Depotbank hält einen beträchtlichen Anteil an European Fund Administration in Luxemburg ("EFA") und einige Mitarbeiter der CM-CIC-Gruppe sind Verwaltungsratsmitglieder von EFA.

- Die Depotbank überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds an eine Reihe von Drittverwahrstellen.
- Die Depotbank kann neben den Verwahrdienstleistungen zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder als Kontrahent des Fonds bei OTC-Derivattransaktionen handeln.

Die folgenden Umstände sollten das Risiko und die Auswirkung von Interessenkonflikten mindern, die sich aus den oben genannten Situationen ergeben können.

Die Mitarbeiter der CM-CIC-Gruppe, die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind, sind nicht an der Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds beteiligt. Diese Aufgaben sind der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten setzt die Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer/ihrer Dienstleistungsvereinbarung(en) mit dem Fonds ihre eigenen Mitarbeiter, ihre eigenen Verfahrensweisen und Verhaltensregeln ein, innerhalb ihres eigenen Kontrollrahmens.

Die Ausübung der Aufgaben als zentrale Verwaltungsstelle wird von der Depotbank in ihrer Eigenschaft als zentrale Verwaltungsstelle einer eigenen juristischen Person, EFA, übertragen, einem spezialisierten Finanzdienstleister, der der Aufsicht durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg unterliegt.

Die Mitarbeiter der CM-CIC-Gruppe, die Verwaltungsratsmitglieder von EFA sind, sind nicht an der Führung der Tagesgeschäfte von EFA beteiligt. Diese Aufgaben sind der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern von EFA vorbehalten. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten setzt EFA ihre eigenen Mitarbeiter, ihre eigenen Verfahrensweisen und Verhaltensregeln ein, innerhalb ihres eigenen Kontrollrahmens.

Der Auswahl- und Überwachungsprozess von Drittverwahrstellen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und ist nach Funktion und Hierarchie von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und die Ausführung des Auswahl- und Überwachungsprozesses beeinflussen könnten. Das Risiko und die Auswirkung von Interessenkonflikten sind außerdem dadurch begrenzt, dass keine der von der Banque de Luxembourg für die Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds eingesetzten Drittverwahrstellen zur CM-CIC-Gruppe gehört. Ausgenommen davon ist eine einzige spezifische Klasse von Finanzinstrumenten. Die Ausnahme betrifft vom Fonds gehaltene Anteile an französischen Investmentfonds, bei denen aufgrund operativer Erwägungen der Handel und die Verwahrung der Banque Fédérative du Crédit Mutuel in France ("BFCM") als Experte übertragen ist. BFCM ist Mitglied der CM-CIC-Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten setzt BFCM ihre eigenen Mitarbeiter, ihre eigenen Verfahrensweisen und Verhaltensregeln ein, innerhalb ihres eigenen Kontrollrahmens.

Zusätzliche, von der Depotbank für die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft erbrachte Bankdienstleistungen werden nach den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Verhaltensregeln (einschließlich Best Execution Policies) erbracht und die Erfüllung der Verwahrungsaufgabe ist nach Funktion und Hierarchie getrennt.

Entsteht dennoch ein Interessenkonflikt auf der Ebene der Depotbank, berücksichtigt die Depotbank stets ihre Aufgaben und Pflichten aus dem Depotbankvertrag mit dem Fonds und handelt entsprechend. Kann trotz aller ergriffener Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der dem Fonds oder den Anlegern des Fonds erheblichen Schaden zufügen kann, von der Depotbank im Hinblick auf ihre Aufgaben und Pflichten aus dem Depotbankvertrag mit der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft nicht gelöst werden, setzt die Depotbank den Fonds darüber in Kenntnis, der entsprechende Maßnahmen ergreift.

Da sich die Finanzlage und die Organisation des Fonds im Laufe der Zeit ändern können, können sich auch Art und Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Depotbank entstehen können, ändern.

Ändert sich die Organisation des Fonds oder der Umfang der Dienstleistungen der Depotbank für den Fonds in erheblichem Maße, wird diese Änderung dem internen Annahmemausschuss der Depotbank zur Prüfung und Billigung vorgelegt. Der interne Annahmemausschuss der Depotbank prüft unter anderem die Auswirkung einer solchen Änderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Depotbank gegenüber dem Fonds und legt entsprechende Abhilfemaßnahmen fest

Anleger des Fonds können sich an die Depotbank an deren eingetragenem Sitz wenden, um Informationen über eine mögliche Aktualisierung der oben aufgeführten Prinzipien zu erhalten.

### **Verschiedenes**

Die Depotbank oder die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft kann den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich kündigen (oder früher bei bestimmten Verstößen gegen den Depotbankvertrag oder auch bei der Insolvenz eines Vertragspartners des Depotbankvertrags). Ab dem Datum der Beendigung handelt die Depotbank nicht mehr als Depotbank des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und übernimmt daher keine ihrer Aufgaben und Pflichten mehr und unterliegt nicht mehr der durch das Gesetz von 2010 auferlegten Haftungsregelung in Bezug auf eine der Dienstleistungen, die sie nach dem Datum der Beendigung erbringen müsste.

Aktuelle Informationen zur Liste bevollmächtigter Dritter stehen Anlegern zur Verfügung unter <http://www.banquedeluxembourg.com/fr/bank/corporate/informations-legales>.

Als Depotbank erfüllt BANQUE DE LUXEMBOURG die Aufgaben und Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 sowie die geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die Depotbank hat keine Entscheidungsbefugnis oder Beratungspflicht in Bezug auf die Organisation und die Anlagen des Fonds. Die Depotbank ist ein Dienstleister der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft und ist nicht für die Erstellung und den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Rechtswirksamkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Anleger werden aufgefordert, zum besseren Verständnis der begrenzten Pflichten und Verantwortlichkeiten der Depotbank den Depotbankvertrag einzusehen.

## **9. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

---

Das Nettovermögen des Fonds entspricht dem Gesamtvermögen der verschiedenen Teilfonds.

Die derzeit den Zeichnern angebotenen Teilfonds geben die folgende Anteilsklasse aus:

- **A-Anteile:** auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende ausschüttende Anteile, die ihrem Inhaber prinzipiell das Recht auf eine Dividende geben, wie in dem im Anhang dieses Prospekts befindlichen Verwaltungsreglement beschrieben
- **B-Anteile:** in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückte thesaurierende Anteile, die theoretisch ihrem Inhaber kein Recht gewähren, eine Dividende zu erhalten, sondern die den Anspruch des Inhabers auf den auszuschüttenden Betrag in den Teilfonds reinvestieren, an dem die thesaurierenden Anteile gehalten werden

Die für den jeweiligen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen sind im Merkblatt des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.



## 10. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNGEN

---

---

### **Zeichnung/Rücknahme/Umtausch/Übertragung**

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen des Fonds werden gemäß den Bestimmungen des in diesem Prospekt enthaltenen Verwaltungsreglements und wie in den Merkblättern jedes Teilfonds angegeben bearbeitet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch erfolgen in der Währung der Anteilsklasse wie in den Merkblättern jedes Teilfonds angegeben.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeformulare sind auf Anfrage erhältlich bei:

- Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltung, EFA
- am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung im Namen des Fonds müssen an die EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, 2 Rue d'Alsace, Postfach 1725, L-1017 Luxemburg oder per Fax an +352 48 65 61 8002 oder an die Stellen gerichtet werden, die zur Entgegennahme von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung im Namen des Fonds in den Ländern berechtigt sind, in denen die Anteile des Fonds in Übereinstimmung mit den im Datenblatt des entsprechenden Fonds genannten Bedingungen öffentlich vertrieben werden.

Zeichner werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb bestimmter Teilfonds oder Anteilsklassen eingeschränkt sein kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung oder den Erwerb von Teilfonds oder Anteilsklassen auf Anleger beschränken, die die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen erfüllen. Diese Kriterien können vor allem das Wohnsitzland des Anlegers betreffen, sodass die Verwaltungsgesellschaft die Gesetze, Gebräuche, Geschäftspraktiken, steuerlichen Auswirkungen und andere Auflagen in Bezug auf die jeweiligen Länder oder die Merkmale des Anlegers (beispielsweise die Qualität eines institutionellen Anlegers) einhalten kann.

### **Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Gemäß internationalen Vorschriften und den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen Beschäftigte des Finanzsektors Verpflichtungen, mit denen der Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden soll. Demzufolge sind die Verwaltungsgesellschaft, die zentrale Verwaltungsstelle und alle ordnungsgemäß beauftragten Personen dazu verpflichtet, Zeichner gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zu identifizieren. Die Verwaltungsgesellschaft, die zentrale Verwaltungsstelle oder alle ordnungsgemäß beauftragten Personen müssen alle Zeichner auffordern, sämtliche Dokumente und Informationen vorzulegen, die sie für diese Identifizierung als notwendig erachten.

Sollten die angeforderten Dokumente oder Informationen verspätet oder gar nicht vorgelegt werden, können die Verwaltungsgesellschaft, die zentrale Verwaltungsstelle oder alle ordnungsgemäß beauftragten Personen den Antrag auf Zeichnung (bzw. auf Rücknahme, Umtausch oder Übertragung) ablehnen. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die zentrale Verwaltungsstelle oder andere ordnungsgemäß beauftragte Personen können dafür verantwortlich gemacht werden, (1) dass ein Antrag abgelehnt wird, (2) dass sich die Bearbeitung eines Antrags verzögert oder (3) dass entschieden wird, die Zahlung hinsichtlich eines angenommenen Antrags auszusetzen, wenn der Anleger die geforderten Dokumente oder Informationen nicht vorgelegt hat oder wenn die von ihm vorgelegten Dokumente oder Informationen unvollständig sind.

Die Anteilinhaber können zudem gebeten werden, weitere oder aktualisierte Dokumente vorzulegen, um die Verpflichtung zu kontinuierlicher Kontrolle und Überwachung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.

### **Beschränkungen für Zeichnungen und Übertragungen von Anteilen**

Der Vertrieb der Anteile des Fonds kann in einigen Gerichtsbarkeiten beschränkt sein. Personen, denen der Verkaufsprospekt vorliegt, sollten von der Verwaltungsgesellschaft Informationen zu diesen Beschränkungen einholen und Maßnahmen ergreifen, um diese Beschränkungen einzuhalten.

Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung dar, Anteile des Fonds an Personen in Gerichtsbarkeiten zu verkaufen, in denen ein solches Verkaufsangebot für Anteile des Fonds nicht zulässig ist oder in denen davon ausgegangen werden könnte, dass ein solches Angebot gegenüber diesen Personen nicht zulässig sein könnte.

Zudem hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht:

- einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nach alleinigem Ermessen abzulehnen,
- eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements des Fonds vorzunehmen.

### **Für US-Anleger geltende Beschränkungen für Zeichnung und Übertragung von Anteilen**

Keiner der Teilfonds wurde oder wird nach dem *United States Securities Act von 1933* („Gesetz von 1933“) oder nach den Gesetzen zu übertragbaren Wertpapieren Bundesstaates oder einer politischen Untergliederung der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstigen Gebiete registriert, die US-Recht unterliegen, wie dem Commonwealth von Puerto Rico („Vereinigte Staaten“), und die Anteile dieser Teilfonds dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1933 und den für übertragbare Wertpapiere dieser Bundesstaaten geltenden oder sonstigen Gesetzen angeboten, gekauft oder verkauft werden.

Bestimmte Einschränkungen gelten außerdem für spätere Übertragungen von Teilfonds in die Vereinigten Staaten oder im Namen von US-Personen (US-Personen gemäß Definition in *Regulation S des Gesetzes von 1933*, nachfolgend „US-Personen“), d. h. an jeden Einwohner der Vereinigten Staaten, jede Rechtsperson, Körperschaft, Gesellschaft oder sonstige Einrichtung, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurde (einschließlich aller Vermögenswerte einer solchen Person, die in den Vereinigten Staaten entstehen oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet werden). Der Fonds ist nicht gemäß dem novellierten *United States Investment Company Act von 1940* in der jeweils geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten eingetragen und dies ist nicht beabsichtigt.

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich darüber informieren, sollten sie US-Personen sein oder dies werden oder sollten sie Anteilsklassen für oder im Namen von US-Personen halten oder sollten sie Anteilsklassen halten, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen halten, die für den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse des Fonds richten könnten. Sollte die Verwaltungsgesellschaft feststellen, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile im Namen einer US-Person hält, (b) Anteilsklassen hält, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen hält, die für den Fonds oder seine Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse des Fonds richten könnten, hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements des Fonds eine Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile vorzunehmen.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung bezüglich Anteilen des Fonds treffen, sollten sie ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen spezialisierten Berater konsultieren.

## **Market Timing/Late Trading**

Gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen lässt die Verwaltungsgesellschaft keine Praktiken in Zusammenhang mit Market Timing und Late Trading zu. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern abzulehnen, bei denen sie den Verdacht hat, dass diese Market-Timing-Praktiken anwenden, sowie gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds im erforderlichen Umfang zu schützen. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

## **11. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

---

Die Bewertung des Nettovermögens jedes einzelnen Teilfonds des Fonds und die Ermittlung des Nettoinventarwerts („NIW“) je Anteil erfolgen an dem im Merkblatt des betreffenden Teilfonds angegebenen Tag (der „Bewertungstag“).

Der NIW eines Anteils wird unabhängig vom Teilfonds und der Anteilsklasse, in der er ausgegeben wird, in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ermittelt.

## **12. VERPFLICHTUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN AUFGRUND VON FATCA-BESTIMMUNGEN UND CRS-VORSCHRIFTEN**

---

Dieses Kapitel gibt allgemeine Informationen dazu, wie sich zwei wichtige Regelwerke (FATCA und CRS), die letztlich beide Steuerhinterziehung bekämpfen, auf den FCP und seine Anteilinhaber auswirken.

**Gegenwärtigen und künftigen Anteilinhabern des FCP wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater zu der Frage, wie sich FATCA und/oder CRS auf ihre Anlage im FCP auswirkt bzw. auswirken, hinzuzuziehen.**

### **Allgemeine Einführung in FATCA**

Die Vorschriften des Foreign Account Tax Compliance Act (“FATCA“) in den Vereinigten Staaten (USA oder US) verlangen, dass nicht in den USA ansässige Finanzinstitute ("ausländische Finanzinstitute" oder "FFI") Angaben über bestimmte US-Personen, die Konten oder Anlagen bei ausländischen Finanzinstituten oder ein wirtschaftliches Eigentum an solchen Konten oder Anlagen haben ("in den USA meldepflichtige Konten"), melden.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des am 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten geschlossenen Abkommens (die "luxemburgischen FATCA-Bestimmungen") müssen luxemburgische ausländische Finanzinstitute über die luxemburgische Steuerbehörde (d.h. Administration des Contributions Directes, die "ACD") gemäß den luxemburgischen FATCA-Bestimmungen jährlich die personenbezogenen Daten und Finanzinformationen (die "Informationen", die im Abschnitt "Datenschutz" näher definiert werden) unter anderem zur Identität und zu den Anlagen von (i) spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten ("spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten" gemäß der Definition in den luxemburgischen FATCA-Bestimmungen), von (ii) bestimmten ausländischen Nicht-Finanzinstituten ("NFFE"), an denen spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten einen bedeutenden Anteil besitzen und von (iii) ausländischen Finanzinstituten, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen (nichtteilnehmende ausländische Finanzinstitute (nichtteilnehmende FFI oder NPFFI) (zusammen die "US-amerikanischen meldepflichtigen Personen") sowie zu Zahlungen an diese Personen melden.

Der FCP gilt als luxemburgisches FFI und unterliegt daher den Vorschriften der luxemburgischen FATCA-Bestimmungen.

### **Allgemeine Einführung in CRS**

Gemäß dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (der "Meldestandard" oder "CRS"), wie er in dem von Luxemburg am 29. Oktober 2014 unterzeichneten multilateralen Übereinkommen zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten ("MCAA") und im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über CRS (gemeinsam die "luxemburgische CRS-Vorschriften") dargelegt ist, müssen die luxemburgischen Finanzinstitute ("luxemburgische FI") Angaben zu bestimmten Personen melden, die Konten oder Anlagen bei Finanzinstituten oder ein wirtschaftliches Eigentum an solchen Konten oder Anlagen haben ("CRS-meldepflichtige Personen").

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen CRS-Vorschriften müssen luxemburgische Finanzinstitute jährlich der ACD personenbezogene Daten und Finanzinformationen (die "Informationen", die im Abschnitt "Datenschutz" näher definiert werden) unter anderem zur Identität und zu den Anlagen von (i) CRS-meldepflichtigen Personen, von (ii) kontrollierenden Personen bestimmter NFE (Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind), die selbst CRS-meldepflichtige Personen sind, sowie zu Zahlungen an diese Personen melden.

Der FCP gilt als luxemburgisches Finanzinstitut und unterliegt daher den Vorschriften der luxemburgischen CRS-Vorschriften.

#### **Status des FCP nach FATCA und nach CRS (der "Status des FCP")**

Der FCP gilt nach FATCA außerdem als unterstütztes Investmentunternehmen ("Sponsored Investment Entity", wie der Begriff in den luxemburgischen FATCA-Bestimmungen definiert ist) und nach CRS als meldendes Finanzinstitut "meldendes Finanzinstitut", wie dieser Begriff in den luxemburgischen CRS-Vorschriften definiert ist).

#### **Auswirkung des Status des FCP für gegenwärtige und zukünftige Anteilhaber**

Die Bezugnahme auf die Pflicht gegenwärtiger und zukünftiger Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft im Namen des FCP bestimmte Informationen und erforderliche Belege zu geben, ist als die Pflicht auszulegen, der Verwaltungsgesellschaft im Namen des FCP oder der European Fund Administration als Bevollmächtigte der Register- und Transferstelle des FCP solche Informationen und erforderlichen Belege zu geben.

Dass der FCP seinen Pflichten nach den luxemburgischen FATCA-Bestimmungen und/oder den luxemburgischen CRS-Vorschriften nachkommen kann, hängt davon ab, dass jeder gegenwärtige und zukünftige Anteilhaber diese Informationen und erforderlichen Belege gibt, so dass der FCP imstande ist, den Status der gegenwärtigen oder zukünftigen Anteilhaber nach FATCA und CRS festzulegen.

Der Status des FCP beinhaltet, dass die für den FCP handelnde Verwaltungsgesellschaft einen zukünftigen Anteilhaber nicht annimmt, der dem FCP diese Informationen und Belege, die nach den luxemburgischen FATCA-Bestimmungen und/oder CRS-Vorschriften erforderlich sind, nicht gegeben hat.

Gibt der zukünftige Anteilhaber der im Namen des FCP handelnden Verwaltungsgesellschaft nicht die erforderlichen Informationen und Belege, so dass diese dem FCP vorliegen, wenn er den Zeichnungsantrag erhält, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen und für eine begrenzte Zeit aufgeschoben (die "Nachfrist"), bis der FCP die erforderlichen Informationen und Belege erhält. Der Zeichnungsantrag wird nur dann angenommen und als vom FCP erhalten berücksichtigt:

- i. wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des FCP die erforderlichen Informationen und Belege innerhalb der Nachfrist erhalten hat, und
- ii. wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des FCP diese Informationen und Belege geprüft
- iii. und die Verwaltungsgesellschaft im Namen des FCP den zukünftigen Anteilhaber angenommen hat.

Zum Datum dieses Prospekts beträgt die Nachfrist 90 Kalendertage, kann jedoch jederzeit nach Ermessen des FCP geändert oder gestrichen werden, oder wenn die geltenden Gesetze und Vorschriften dies erfordern.

In diesem Falle wird nach der Annahme des zukünftigen Anteilinhabers der Zeichnungsantrag in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts des FCP bearbeitet.

Hat der zukünftige Anteilinhaber der im Namen des FCP handelnden Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Informationen und Belege bis zum Ende der Nachfrist nicht gegeben, wird der Zeichnungsantrag endgültig für ungültig erklärt, ohne dass der zukünftige Anteilinhaber entschädigt wird und ohne dass ihm eventuelle Zeichnungsgelder zurückgezahlt werden.

Zukünftige Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass sie zu den erforderlichen Informationen und Belegen nach den luxemburgischen FATCA-Bestimmungen und/oder CRS-Vorschriften weitere Informationen und Belege nach anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften, wie beispielsweise den Gesetzen und Vorschriften zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, vorlegen müssen.

Außerdem beinhaltet der Status des FCP die Verpflichtung des FCP, regelmäßig den Status gegenwärtiger Anteilinhaber nach FATCA und CRS zu erfassen. Insofern verlangt und überprüft die Verwaltungsgesellschaft im Namen des FCP die erforderlichen Informationen und Belege von allen Anteilinhabern des FCP. Auf Verlangen des FCP erklärt sich jeder Anteilinhaber damit einverstanden und verpflichtet sich, bestimmte Informationen und Belege gemäß den luxemburgischen FATCA-Bestimmungen und/oder CRS-Vorschriften sowie bei bestimmten Kategorien von NFFE/NFE Informationen und Belege zu den beherrschenden Personen der NFFE/NFE<sup>1</sup> beizubringen.

**Entsprechend erklärt sich jeder Anteilinhaber damit einverstanden und verpflichtet sich, die im Namen des FCP handelnde Verwaltungsgesellschaft von sich aus über jegliche Änderung der vorgelegten Informationen und Belege innerhalb von neunzig Tag ab der Änderung (wie z.B. eine neue Postanschrift oder einen neuen Wohnsitz) zu melden, die den Status des Anteilinhabers, oder bei bestimmten Kategorien von NFFE/NFE, der beherrschenden Personen des NFFE/NFE gemäß FATCA und CRS betrifft.**

Jede US-meldepflichtige Person und/oder CRS-meldepflichtige Person wird der ACD gemeldet, die wiederum die Informationen an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weitergibt, zu denen insbesondere nach FATCA das US-Department of Treasury gehört.

Erhält die Verwaltungsgesellschaft im Namen des FCP die erforderlichen Informationen und Belege von einem Anteilinhaber nicht, ist der FCP nach eigenem Ermessen berechtigt oder verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um seine Pflichten aus den luxemburgischen FATCA-Bestimmungen und CRS-Vorschriften zu erfüllen. Diese Maßnahmen können beinhalten, dass (i) die Informationen des betreffenden Anteilinhabers und gegebenenfalls der beherrschenden Personen des Anteilinhabers an die ACD weitergegeben werden und dass die dem FCP zu Last gelegten Steuern und Strafen, die dem Versäumnis dieses Anteilinhabers angelastet werden können, die erforderlichen Informationen und Belege beizubringen, eventuell weiterberechnet werden.

Außerdem kann die im Namen des FCP handelnde Verwaltungsgesellschaft auch nach eigenem Ermessen die Zwangsrücknahme der Anteilsbestände eines Anteilinhabers am FCP oder die Ablehnung von Zeichnungsanträgen von Anteilinhabern beschließen, wenn sie der Auffassung ist, dass diese den Status des FCP gefährden.

#### **Nicht für die Anlage im FCP in Frage kommende Anleger**

Anteilinhaber des FCP dürfen keinem nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstitut (NPFFI) angeboten, an dieses verkauft, übertragen oder von diesem gehalten werden.

---

<sup>1</sup> Der Begriff "beherrschende Personen" meint natürliche Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Bei einem Trust meint dieser Begriff die Treugeber, Treuneher, (ggf.) Überwachungsorgane, die Begünstigten oder Klassen von Begünstigten oder jede natürliche Person, die letztlich den Trust beherrscht, und bei einer einem Rechtsgebilde, das kein Trust ist, meint dieser Begriff Personen in entsprechenden oder ähnlichen Positionen. Der Begriff "beherrschende Personen" ist entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche" (Financial Action Task Force) auszulegen.

Sollte es dennoch aufgrund einer geänderten Lage der Fall sein, dass ein Anteilinhaber als NPFFI gilt, kann der FCP Maßnahmen ergreifen, wie z.B. (i) die Weitergabe der Informationen des betreffenden Anteilinhabers an die ACD und (ii) die Zwangsrücknahme der von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile, und die Beziehung zwischen dem FCP und dem Anteilinhaber beenden.

### **Datenschutz**

In Übereinstimmung mit den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes vom 2. August 2002 in seiner neuesten Fassung über den Schutz von Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten erfasst, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft im Namen des FCP als Datenverantwortlicher auf elektronische oder andere Weise die von den Anteilhabern angegebenen Daten, um die von den Anteilhabern verlangten Dienstleistungen zu erbringen und die gesetzlichen Pflichten des FCP zu erfüllen.

Personenbezogene Daten können auch an die Datenverarbeiter ("Verarbeiter") von FCP weitergegeben werden. Dazu gehören insbesondere:

- die in Luxemburg ansässige Verwaltungsgesellschaft
- die in Luxemburg ansässige Register- und Transferstelle
- der in Luxemburg ansässige Bevollmächtigte der Register- und Transferstelle
- die in Luxemburg ansässige Domizilstelle
- die in Luxemburg ansässige Depotbank
- die in Dänemark ansässige Hauptvertriebsstelle.

Die Verarbeiter spielen eine wichtige Rolle im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf des FCP und insbesondere in Bezug auf: die Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche von Anteilen, Rücknahme-, Dividenden- und andere Zahlungen an Anteilinhaber, Informationen über Unternehmenstätigkeiten, die Führung des Anteilinhaberregisters, die Ausführung von Kontrollen des exzessiven Handels und kurzfristiger Handelspraktiken, die Durchführung der Sorgfaltsprüfung sowie von Kontrollen im Hinblick auf geltende Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, die luxemburgischen FATCA-Bestimmungen und CRS-Vorschriften und sonstige geltenden Gesetze und Vorschriften. Die von den Anteilhabern angegebenen und an die Verarbeiter weitergegebenen Informationen dienen diesen Verarbeitern dazu, ihre jeweiligen Aufgaben zu erfüllen.

Die im Namen des FCP handelnde Verwaltungsgesellschaft gibt die Informationen über einen Anteilinhaber nur an Dritte weiter, sofern es sich um Verarbeiter handelt und dies von geltenden Gesetzen und Vorschriften verlangt wird, oder nur mit der vorherigen Zustimmung des Anteilinhabers.

Hiermit wird jeder Anteilinhaber über die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Verarbeiter im Rahmen der Zeichnung von Anteilen in Kenntnis gesetzt.

Zu den Daten, die verarbeitet werden, gehören personenbezogene Daten (wie z.B. Nachname, Vornahme, Geburtsdatum und -ort, Steueridentifikationsnummer, das Land des steuerlichen Wohnsitzes und Wohnsitz) sowie Finanzinformationen (z.B. Zinsen, Dividenden und andere Erträge aus auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerten oder geleistete Zahlungen in Bezug auf das Konto, Kontosalde, Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen, die dem Konto gutgeschrieben werden) und sonstige nach den geltenden Gesetzen erforderliche Informationen (die "Informationen").

Ein Anteilinhaber kann sich nach eigenem Ermessen weigern, der Verwaltungsgesellschaft die Informationen zu geben. In diesem Falle kann die im Namen des FCP handelnde Verwaltungsgesellschaft einen Zeichnungsantrag zurückweisen und beschließen, die Beziehung zwischen dem FCP und dem Anteilinhaber nicht weiterzuführen.

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, seine Informationen einzusehen und mit Schreiben an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass seine Informationen berichtigt werden, soweit diese unrichtig oder unvollständig sind.

## 13. BESTEUERUNG DES FONDS UND DER ANTEILINHABER

---

Gemäß der geltenden Gesetzgebung unterliegt der Fonds in Luxemburg keiner Steuer.

Er unterliegt jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 %, die vierteljährlich auf Grundlage des Nettovermögens des Fonds per Quartalsende zu entrichten ist. Das in OGA investierte Nettovermögen, für das bereits die Zeichnungssteuer gezahlt wurde, ist von der Zeichnungssteuer befreit. Die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 und gemäß Definition in Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts vorbehaltenen Anteilsklassen unterliegen einer reduzierten Zeichnungssteuer von 0,01 %.

Der Fonds unterliegt in den einzelnen Ländern einer Quellensteuer, die auf das Einkommen, die Dividenden und die Zinsen auf die Anlagen in diesen Ländern veranlagt werden kann, ohne dass zwangsläufig ein Rückerstattungsanspruch besteht.

Schließlich kann er auch indirekten Steuern auf seine Geschäftstätigkeiten und Dienstleistungen unterliegen, die gemäß geltender Gesetzgebung erhoben werden.

**Die vorstehenden Angaben stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und dürfen nicht als solche interpretiert werden. Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt potenziellen Anlegern im Namen des Fonds, sich mit den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften für Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme, Verkauf, Umtausch und Übertragung von Anteilen vertraut zu machen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen.**

## 14. FINANZBERICHTE

---

Für jedes Geschäftsjahr veröffentlicht der Fonds zum 31. Dezember einen vom unabhängigen zugelassenen Abschlussprüfer geprüften Jahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresbericht zum 30. Juni.

Diese Finanzberichte enthalten unter anderem die für jeden Teilfonds separat erstellten Abschlüsse. Die Konsolidierungswährung des Fonds ist der Euro.

## 15. MITTEILUNGEN AN ANTEILINHABER

---

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreis jeder Anteilsklasse werden an jedem Tag, der in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist, am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Änderungen des Verwaltungsreglements des Fonds werden beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt. Eine Mitteilung über die Hinterlegung von Änderungen des Verwaltungsreglements des Fonds beim Luxemburger Handelsregister wird im Luxemburger *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (RESA) veröffentlicht. Sofern in der betreffenden Änderung nicht anderweitig vorgesehen, treten diese Änderungen des Verwaltungsreglements am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Soweit von der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben, werden Mitteilungen an Anteilinhaber in einer luxemburgischen Zeitung mit landesweiter Auflage und in einer oder mehreren Zeitungen in anderen Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile des Fonds zur Zeichnung angeboten werden.

Die folgenden Dokumente sind am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich:

- der Prospekt des Fonds einschließlich des Verwaltungsreglements und der Merkblätter,
- das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds (auch veröffentlicht auf [www.conventum.lu](http://www.conventum.lu)),
- die Finanzberichte des Fonds.

Exemplare der mit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Anlageverwaltern und den Anlageberatern geschlossenen Vereinbarungen sind kostenlos am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## 16. VERGÜTUNGSPOLITIK

---

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik für solche Mitarbeiterkategorien, einschließlich Führungskräften, wie Risikoträger, Kontrollfunktionsträger und Mitarbeiter, die Gesamtbezüge erhalten, so dass diese in derselben Gehaltsgruppe eingestuft werden wie Führungskräfte und Risikoträger, deren berufliche Tätigkeit sich erheblich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds auswirkt. Diese Entlohnungspolitik richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- (a) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit dem Risikomanagement, fördert ein gesundes und effizientes Risikomanagement und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht in Einklang mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung des Fonds stehen.
- (b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Geschäftszielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anleger des Fonds und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- (c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen entsprechend der den Anlegern des Fonds empfohlenen Haltedauer, so dass gewährleistet werden kann, dass die Beurteilung auf der langfristigen Wertentwicklung des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsbezogenen Vergütungsbestandteile über diese Periode verteilt wird.
- (d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung sind angemessen ausgewogen und der feste Bestandteil stellt einen so hohen Anteil der Gesamtvergütung dar, dass eine voll flexible Politik der variablen Vergütungsbestandteile gehandhabt werden kann, wobei es ebenfalls möglich ist, keine variablen Vergütungsbestandteile zu zahlen.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, wie beispielsweise eine Beschreibung, wie Vergütungen und Bonuszahlungen berechnet werden, wer für die Zuteilung der Vergütung und Bonuszahlungen verantwortlich ist, sowie die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses steht unter [www.conventum.lu](http://www.conventum.lu) zur Verfügung. Ein Ausdruck ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft an deren Sitz erhältlich.

## 17. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

---

Die Zahlstelle und die Informationsstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist die Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber, einschließlich etwaiger Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und sonstiger Zahlungen können auf Ersuchen des Anteilinhabers über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen, das Verwaltungsreglement sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Außerdem



werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht.

In den folgenden Fällen ist zudem vorgesehen, Anleger per dauerhaften Datenträger zu informieren: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Kündigung der Verwaltung des Fonds / Teilfonds oder dessen Abwicklung, Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen (unter Angabe ihrer Hintergründe und der Rechte der Anleger), Verschmelzung des Fonds / Teilfonds sowie einer möglichen Umwandlung des Fonds / eines Teilfonds in einen Feederfonds.

Darüber hinaus sind Exemplare der mit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Anlageverwaltern und den Anlageberatern geschlossenen Vereinbarungen kostenlos in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

**Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der für Anteilhaber in Deutschland bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler in den bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung gemäß dem Investmentsteuergesetz für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die in Deutschland steuerpflichtigen Anteilhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, steuerlich belasten oder begünstigen.

**NIELSEN**  
**Merkblätter der Teilfonds**

---

## NIELSEN – GLOBAL VALUE

---

---

### ANLAGEPOLITIK

---

**Anlageziel des Teilfonds** > Das Anlageziel des Teilfonds ist hauptsächlich auf die Erzielung langfristiger Kapitalgewinne durch vorrangige Anlage in Aktienwerte ausgerichtet.

**Anlagepolitik** > Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktienwerte, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, die tatsächliches Mitglied des Weltbörsenverbands (World Federation of Exchanges) laut dessen offiziellem Verzeichnis oder Mitglied der Vereinigung Europäischer Börsen (Federation of European Securities Exchanges) ist.

Vorbehaltlich der Marktbedingungen und Anlagechancen in Unternehmenswerten kann der Teilfonds zudem in die folgenden Vermögensklassen anlegen:

- bis zu 49 % seines Nettovermögens in kurzfristige Staatsanleihen, die von EU-Mitgliedstaaten begeben werden und zum Erwerbszeitpunkt eine Restlaufzeit von höchstens fünf Jahren aufweisen
- unmittelbar oder über andere OGAW und/oder OGA in Geldmarktinstrumente und Bareinlagen.

Die Anlagen unterliegen keinen monetären oder sektoriellen Beschränkungen.

Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit unter außergewöhnlichen Umständen aufgrund der Marktbedingungen bis zu 100 % seines Nettovermögens über einen kurzen Zeitraum in liquiden Anlagen halten. Mit dem Ziel, seine liquiden Vermögenswerte anzulegen, kann der Teilfonds investieren in:

- Bareinlagen,
- Geldmarktinstrumente,
- OGAW und andere OGA, die selbst in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Teilfonds wird Derivate nur zur Absicherung einsetzen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen.

**Referenzwährung** > EUR

**Anlagehorizont** > Mindestens 3 Jahre.

**Risikomanagementverfahren** > Commitment-Ansatz.

**Risikofaktoren** > Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 6, „Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds“, in diesem Prospekt zu lesen.

---

## VERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

---

- Anlageverwalter** > Nielsen Capital Management Fondsmæglerselskab A/S, Frederikssund unter der Aufsicht durch die dänische Finanzaufsichtsbehörde (Finanstilsyne).
- Nielsen Capital Management Fondsmæglerselskab A/S** wurde im März 2002 von Ole Nielsen gegründet.

---

## VON DEN ANTEILINHABERN ZU ZAHLENDE PROVISIONEN UND GEBÜHREN

---

- Zeichnungsgebühr** > Maximal 5 % des Zeichnungsbetrags zugunsten von Unternehmen und Vertretern, die an Verkauf und Anlage von Anteilen beteiligt sind.
- Rücknahmegebühr** > Maximal 0,5 % des zurückgenommenen Betrags zugunsten des veräußerten Teilfonds.
- Umtauschgebühr** > Entfällt.

---

## VOM TEILFONDS ÜBERNOMMENE AUFWENDUNGEN

---

- Verwaltungsgebühr** > A-Anteile: Maximal 1,75% jährlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.  
B-Anteile: Maximal 1,75 % jährlich auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds.

**DEPOTBANKGEBÜHR**

Die Depotbank hat Anspruch auf folgende Gebühren:

Verwahrleistungen	max. 0.04% p.a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
Depotbankleistungen	max. 0.03% p.a. des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds, mindestens jedoch € 1.250 monatlich für den Teilfonds
Überwachung der Kapitalflüsse	max. EUR 800 im Monat für den Teilfonds

Unterverwahr- und Transaktionsgebühren werden gesondert berechnet. Zuzüglich gegebenenfalls der Mehrwertsteuer.

- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltung** > als Anhaltspunkt dienender Satz von 0,25 % p. a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Hierbei handelt es sich um einen Schätzwert. Die tatsächlichen Gebühren sind von verschiedenen Faktoren abhängig, beispielsweise vom durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds oder der Anzahl der durchgeführten Transaktionen. Diese Faktoren können nicht vorab ermittelt werden.

- Sonstige Gebühren und Aufwendungen** > Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 17 des Verwaltungsreglements des Fonds.

---

### VERMARKTUNG VON ANTEILEN

---

**Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen** >

Anteilklassen	ISIN-Code	Währung
A	LU0948414536	EUR
B	LU0394131592	EUR

- Form der Anteile** > Anteile können als Inhaberanteile oder als Namensanteile durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Register der Anteilinhaber ausgegeben werden.

Die Anteile können als Bruchteile bis zu einem Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann festlegen, dass Inhaberanteile durch einen einzigen oder mehrere Inhaberanteilscheine in den von ihr festgelegten Formen und Stückelungen verbrieft werden, wobei jedoch nur ganzzahlige Anteile verbrieft werden.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft festlegen, dass Inhaberanteile nur in Form von Sammelzertifikaten ausgegeben werden, die von einem Clearing- und Abrechnungssystem verwahrt werden.

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch** > Vor 16:00 Uhr an einem Bewertungstag durch die EUROPEAN FUND ADMINISTRATION eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden zum NIW dieses Bewertungstages angenommen, zuzüglich der Gebühren im Abschnitt oben „Von den Anteilinhabern zu zahlende Provisionen und Gebühren“.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen innerhalb von drei Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag vollständig bezahlt werden.

- Bewertungstag** > Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg.

- Bekanntgabe des NIW** > Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

- Notierung an der Luxemburger Börse** > Nein.

---

### ANSPRECHPARTNER

---

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION  
Fax: +352 48 65 61 8002

- Anforderung von Dokumenten** > CONVENTUM ASSET MANAGEMENT  
Société Anonyme  
9, boulevard Prince Henri, L-2449 Luxemburg  
Fax: +352 26 20 41 3895  
E-Mail: [domiciliation@conventum.lu](mailto:domiciliation@conventum.lu)

**NIELSEN**

**Verwaltungsreglement**

## 1. BESCHREIBUNG DES FONDS

---

NIELSEN ist ein Investmentfonds („Fonds“) mit mehreren Teilfonds, der nach Luxemburger Recht gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) aufgelegt wurde. Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind vertraglich in den folgenden Bestimmungen festgelegt, die das Verwaltungsreglement des Fonds (das „Verwaltungsreglement“) bilden.

Mit dem Erwerb von Fondsanteilen verpflichten sich die Anteilhaber, die Bedingungen des Verwaltungsreglements in vollem Umfang einzuhalten.

Das Verwaltungsreglement und dessen etwaige Änderungen werden beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt, und eine Mitteilung über diese Hinterlegung wird im Luxemburger Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement gewährt den Anteilhabern nicht das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Anteilhaber.

Die Vermögenswerte des Fonds werden bei einer Depotbank („Depotbank“) verwahrt. Die Vermögenswerte des Fonds sind von den Vermögenswerten der Verwaltungsgesellschaft zu unterscheiden und dienen ausschließlich der Befriedigung der Rechte der Anteilhaber dieses Teilfonds und der Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, den Geschäften oder der Liquidation des betreffenden Teilfonds entstanden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich das Recht vor, neue Teilfonds aufzulegen.

## 2. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

---

Der Fonds wurde von der Verwaltungsgesellschaft CONVENTUM ASSET MANAGEMENT („Verwaltungsgesellschaft“) aufgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Februar 1986 auf unbestimmte Zeit in Form einer *société anonyme* (Aktiengesellschaft) nach Luxemburger Recht gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 15 des Gesetzes von 2010 gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 22-24, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial am 15. März 1986 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt durch die außerordentliche Versammlung der Anteilhaber am 15. Dezember 2005 geändert. Der Hinweis auf die abgestimmte Satzung wurde am 3. Juli 2006 veröffentlicht. Die Registernummer der Verwaltungsgesellschaft ist B 23 959.

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“), die nach luxemburgischem oder ausländischem Recht gegründet und in Form eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses oder eines Unternehmensfonds errichtet wurden, sowie von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“).

Das gezeichnete und vollständig eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 500.000 EUR (fünfhunderttausend Euro). Es wird durch 20.000 eingetragene nennwertlose Anteile verbrieft.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über umfassende Vollmachten, um alle zum Management, zur Verwaltung und zur Verkaufsförderung des Fonds erforderlichen Maßnahmen im Namen und auf Rechnung der Anteilhaber des Fonds im Rahmen des Gesetzes von 2010 auszuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds im Rahmen der in Kapitel 4 des Prospekts beschriebenen Anlageziele und innerhalb der Grenzen der in Artikel 5 des Verwaltungsreglements angegebenen Anlagebeschränkungen fest.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Dienstleistungen in den Bereichen Management, Verwaltung und Verkaufsförderung für von ihr verwaltete OGAW und andere OGA erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in eigener Verantwortung und unter ihrer Kontrolle die zentrale Verwaltungsfunktion an die BANQUE DE LUXEMBOURG delegiert, die sich, jedoch unter ihrer Verantwortung, ihrerseits zur Erfüllung ihrer Aufgaben teilweise der Dienstleistungen der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION („EFA“) bedient. Der Gebührensatz für die zentrale Verwaltungsstelle wird in den Merkblättern der Teilfonds angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der Verwaltung für einen oder mehrere Teilfonds an mehrere Vermögensverwalter („Fondsverwalter“) übertragen, deren Namen in den Merkblättern der Teilfonds angegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Fondsverwalter ermächtigen, unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der Verwaltung für einen oder mehrere Teilfonds an einen oder mehrere Unter-Fondsverwalter („Unter-Fondsverwalter“) zu übertragen, deren Namen in den Merkblättern der Teilfonds angegeben werden. Der Satz der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Verwaltungsgebühr und an den Portfolioverwalter zu zahlenden performanceabhängigen Gebühren sind in den Merkblättern der Teilfonds angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsverwalter oder Unter-Fondsverwalter kann in eigener Verantwortung, auf eigene Kosten, nach geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und ohne daraus folgender Erhöhung der an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Verwaltungsgebühren Unterstützung durch einen oder mehrere Anlageberater erhalten, dessen Tätigkeit in der Beratung der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsverwalters oder des Unter-Fondsverwalters bei deren Anlagepolitik besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit der Anlage der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds betrauen.

### 3. DEPOTBANK

---

Die Verwaltungsgesellschaft hat BANQUE DE LUXEMBOURG zur Depotbank des Fonds bestellt („Depotbank“).

Als Depotbank erfüllt BANQUE DE LUXEMBOURG die Aufgaben und Pflichten entsprechend dem Gesetz von 2010 und den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

In Übereinstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft kann die Depotbank übertragbare Wertpapiere und andere Vermögenswerte des Fonds bei Clearinghäusern, anderen Banken oder Finanzinstituten verwahren.

Die Depotbank wurde von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Verwaltungsreglements und einer Vereinbarung bestellt.

### 4. WÄHLBARE ANLAGEN

---

1. Der Fonds kann eine oder mehrere der folgenden Anlagen tätigen:
  - a. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zu Märkten für Finanzinstrumente auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder



gehandelt werden

- b. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der anerkannt ist, ordnungsgemäß betrieben wird und für das Publikum offen ist
- c. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines Nicht-Mitgliedstaates amtlich notieren oder an einem anderen geregelten Markt eines Nicht-Mitgliedstaates gehandelt werden, der anerkannt ist, ordnungsgemäß betrieben wird und für das Publikum offen ist
- d. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
  - die Bedingungen der Emission eine Verpflichtung enthalten, die besagt, dass ein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten, regelmäßig arbeitenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gestellt wurde, und
  - die Zulassung binnen eines Jahres nach der Emission gesichert ist.
- e. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Richtlinie 2009/65/EG und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) gemäß Definition durch Artikel 1, Absatz 2, Absätze a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob der Fonds seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, sofern:
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die vorsehen, dass diese Organismen einer Überwachung unterliegen, die von der CSSF als der im EU-Recht vorgesehenen gleichwertig angesehen wird, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist;
  - das Schutzniveau für Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau für Anteilinhaber eines OGAW vergleichbar ist und insbesondere, dass die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
  - über die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten Rechenschaft abgelegt wird, sodass eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Transaktionen im betrachteten Zeitraum möglich ist;
  - der Anteil des Nettovermögens von OGAW oder dieser anderen OGA, die erworben werden sollen, der gemäß ihres Verwaltungsreglements oder ihrer Gründungsurkunden global in die Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden darf, maximal 10 % beträgt.
- f. Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Antrag rückzahlbar sind oder zurückgezogen werden können und eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der eingetragene Sitz in einem Drittstaat befindet, aufsichtsrechtlichen Regelungen unterworfen ist, die die CSSF für gleichwertig mit denen nach EU-Recht erachtet

- g. Finanzderivate, einschließlich vergleichbaren Instrumenten, die einen Anspruch auf Barzahlungen begründen, die an einem geregelten Markt im Sinne der Beschreibung in den Absätzen a), b) und c) oben gehandelt werden; oder im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate („OTC-Derivate“), sofern:
- der Basiswert aus Instrumenten, die unter Absatz 1 fallen, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in die der Fonds entsprechend seinen in diesem Prospekt und in seinem Verwaltungsreglement beschriebenen Anlageziele investieren kann;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten Unternehmen sind, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und einer der von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 nicht aufgeführt sind, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Schutze der Anleger und Erträge reglementiert wird, und sofern diese Instrumente:
- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern es Bundesländer gibt, von einem der Mitglieder, die die Föderation bilden, oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der einer oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden, oder
  - von einem Unternehmen emittiert werden, dessen Wertpapiere an den in den Absätzen a), b) oder c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einer Institution, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung entsprechend den nach EU-Recht definierten Kriterien unterliegt, oder
  - von einer Einrichtung emittiert oder garantiert werden, die aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und diese einhält, die von der CSSF zumindest für ebenso verbindlich wie die Regelungen nach EU-Recht erachtet werden, oder
  - von anderen Körperschaften emittiert werden, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, sofern für die Anlagen in diesen Instrumenten der gleiche Anlegerschutz gilt wie im ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrich festgelegt und sofern der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rücklagen sich auf mindestens 10 Millionen EUR (€10.000.000) belaufen und das seinen Jahresabschluss in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, oder eine Rechtsperson ist, die innerhalb einer Unternehmensgruppe aus einem oder mehreren börsennotierten Unternehmen auf die Finanzierung dieser Gruppe spezialisiert ist, oder eine Rechtsperson ist, die auf die Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten spezialisiert ist, die von einer Liquiditätsfazilität einer Bank profitieren.
2. Der Fonds darf jedoch nicht:
- a. mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den in Absatz 1 genannten anlegen;
  - b. Edelmetalle oder Zertifikate auf Edelmetalle erwerben.

3. Der Fonds kann:
- a. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die direkte Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit von erheblicher Bedeutung ist,
  - b. ergänzend liquide Mittel halten.

## 5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

---

Die nachfolgend beschriebenen Kriterien und Anlagebeschränkungen sind für jeden Teilfonds des Fonds individuell anzuwenden.

### **Beschränkungen bei übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten**

1. a. Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Institution anlegen. Das Gegenparteirisiko des Fonds bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Kapitel 5, Absatz 1.f) oben ist, oder ansonsten 5 % seines Nettovermögens.
- b. Der Gesamtwert der vom Fonds bei Emittenten gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, darf 40 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, oder für Transaktionen mit OTC-Derivaten mit diesen Instituten.
- c. Falls dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei einem einzigen Emittenten führen würde, darf der Fonds unbeschadet der in Absatz 1.a dargelegten individuellen Beschränkungen Folgendes nicht miteinander kombinieren:
  - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Emittenten ausgegeben werden,
  - Einlagen bei diesem Emittenten oder
  - Engagements in OTC-Derivaten, die von diesem Emittenten emittiert werden.
- d. Die in Absatz 1.a, Satz 1 beschriebene Beschränkung wird auf maximal 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, von seinen lokalen öffentlichen Behörden, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden.
- e. Die in Absatz 1.a, Satz 1 beschriebene Beschränkung wird bei bestimmten Anleihen auf maximal 25 % angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutze der Anleihehaber unterliegt. Im Besonderen müssen die aus der Emission dieser Anleihen stammenden Summen gesetzeskonform in Vermögenswerten angelegt werden, die über die gesamte Laufzeit der Anleihen garantieren, dass die an die Anleihen gebundenen Forderungen abgesichert

werden und im Falle eines Konkurses des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung der Hauptforderung und zur Zahlung der auf die Anleihen aufgelaufenen Zinsen verwendet werden könnten.

Wenn der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die im ersten Absatz genannten, von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- f. Die in den Absätzen 1.d und 1.e genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der 40 %-Grenze nach Absatz 1.b nicht einzubeziehen.

Die in den Absätzen 1.a, 1.b, 1.c, 1.d und 1.e festgelegten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden, sodass die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivaten bei bzw. mit diesem Emittenten, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1.a, 1.b, 1.c, 1.d und 1.e vorgenommen werden, insgesamt 35 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen.

Unternehmen, die zwecks Konsolidierung des Konzernabschlusses zur selben Unternehmensgruppe gehören, wie gemäß Richtlinie 83/349/EWG oder in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen festgelegt, werden zum Zwecke der Berechnung der in diesem Absatz festgelegten Grenzen als eine Rechtsperson betrachtet.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2. a. Unbeschadet der in Absatz 5 festgelegten Beschränkungen werden die in Absatz 1 beschriebenen Grenzen bei Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben, wenn die Anlagepolitik des Fonds in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement darauf ausgerichtet ist, die Zusammensetzung eines bestimmten und von der CSSF anerkannten Aktien- oder Wertpapierindexes abzubilden, und zwar auf folgender Grundlage:
- Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend gestreut.
  - Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht.
  - Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- b. Die in Absatz 2.a genannte Grenze beträgt 35 %, wenn dies nachgewiesenermaßen durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente deutlich überwiegen. Anlagen bis zu dieser Grenze sind nur für einen einzelnen Emittenten zulässig.

3. **Nach dem Grundsatz der Risikostreuung kann der Fonds auch bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen lokalen Behörden, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von öffentlichen internationalen Institutionen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von einem von der CSSF anerkannten Staat außerhalb der Europäischen Union einschließlich Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien emittiert oder garantiert werden, sofern die von ihm gehaltenen Wertpapiere Gegenstand von zumindest sechs unterschiedlichen Emissionen sind und die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.**

#### **Beschränkungen bei OGAW und anderen OGA**

4. a. Sofern für einen bestimmten Teilfonds in seinen Merkblättern keine Anlagegrenze von maximal 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder OGA vorgegeben ist, kann der Fonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA gemäß der Beschreibung in Kapitel 4, Absatz 1.e („andere OGA“) erwerben, sofern nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in die Anteile desselben OGAW oder anderen OGA investiert werden.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines Fonds mit mehreren Teilfonds wie ein eigenständiger Emittent betrachtet, sofern im Hinblick auf Dritte das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds gewährleistet ist.

- b. Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Wenn der Fonds Anteile von OGAW oder anderen OGA erworben hat, sind die Vermögenswerte dieser OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegten Grenzen nicht zu kombinieren.

- c. Wenn der Fonds in Anteile eines anderen OGAW und/oder anderen OGA investiert, der direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen verwaltet wird, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (jeder ein „verbundener OGA“), dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch das andere Unternehmen für Anlagen des Fonds in Anteilen der anderen verbundenen OGA Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen.
- d. Wenn der Fonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in verbundene OGA anlegt, liegt die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die den betreffenden Teilfonds und den anderen verbundenen OGA, in die die Teilfonds eine Anlage beabsichtigen, berechnet werden dürfen, bei 4 % des verwalteten Vermögens. Im Jahresbericht weist die Gesellschaft den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren aus, die den Teilfonds selbst sowie den OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden können, in die die betreffenden Teilfonds anlegen.
- e. Ein Teilfonds des Fonds („anlegender Teilfonds“) kann Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds (jeder ein „Ziel-Teilfonds“) emittiert werden oder emittiert werden sollen, und der Fonds unterliegt hinsichtlich der Zeichnung, dem Erwerb und/oder dem Besitz eigener Anteile durch ein Unternehmen nicht den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung,

sofern:

- der Ziel-Teilfonds wiederum nicht in den anlegenden Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist; und
  - der Anteil des Nettovermögens, das der Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, insgesamt in Übereinstimmung mit ihren Merkblättern in Anteile anderer Ziel-Teilfonds des Fonds investieren darf, 10 % nicht überschreitet; und
  - solange diese Wertpapiere des Ziel-Teilfonds vom anlegenden Teilfonds gehalten werden, deren Wert für die Berechnung des Nettovermögen des Fonds zum Zwecke der Überprüfung der vom Gesetz von 2010 geforderten Mindestschwelle des Nettovermögens keinesfalls berücksichtigt wird; und
  - keine doppelten Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen ihnen auf der Ebene des anlegenden Teilfonds und des Ziel-Teilfonds berechnet werden.
- f. Abweichend vom Prinzip der Risikostreuung in Kapitel 4 und in Kapitel 5, Absätzen 1 und 5.b 3. Gedankenstrich und in den vorstehenden Beschränkungen, jedoch im Rahmen geltender Gesetze und Vorschriften, kann jeder Teilfonds des Fonds (nachstehend „Feeder-Teilfonds“) mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder eines Teilfonds dieser OGAW (nachstehend „Master-OGAW“) investieren. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seiner Vermögenswerte in einer oder mehreren der folgenden Anlageformen halten:
- zusätzliche liquide Mittel in Übereinstimmung mit Kapitel 4, Absatz 3;
  - Finanzderivate, die nur zu Absicherungszwecken in Übereinstimmung mit Kapitel 4, Absatz 1.g und Kapitel 5, Absätze 10 und 11 eingesetzt werden dürfen;
  - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die direkte Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit von erheblicher Bedeutung ist.
  - Für die Zwecke von Kapitel 5, Absatz 10 muss der Feeder-OGAW sein gesamtes Engagement in Finanzderivaten durch die Kombination seines eigenen direkten Engagements gemäß Absatz f, Absatz 1, 2. Gedankenstrich berechnen mit:
    - dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in Finanzderivaten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW; oder
    - dem potenziellen maximalen Gesamtengagement des Master-OGAW in Finanzderivaten, das im Verwaltungsreglement oder in der Satzung des Master-OGAW im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW vorgesehen ist.
- g. Soweit nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, allerdings entsprechend den von ihnen festgelegten Bedingungen, kann ein Teilfonds des Fonds jedoch im Sinne von Artikel 77(3) des Gesetzes von 2010 aufgelegt oder in einen Master-OGAW umgewandelt werden.

## **Einflussbegrenzung**

5. a. Der Fonds kann keine Anteile und damit Stimmrechte erwerben, die ihn in die Lage versetzen würden, einen erheblichen Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.
- b. Zudem darf der Fonds höchstens folgende Beteiligungen erwerben:
- 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile desselben Emittenten;
  - 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten;
  - 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder OGA;
  - 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich angegebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu dieser Zeit der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- c. Die Absätze a) und b) sind nicht anzuwenden auf:
- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen lokalen Behörden emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
  - von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
  - von öffentlichen internationalen Institutionen, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) der Europäischen Union Mitglied ist/sind, emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
  - vom Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investiert, wenn eine solche Beteiligung für den Fonds nach dem Recht des Staates die einzige Möglichkeit darstellt, über die der Fonds in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegen kann. Diese Abweichung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union mit ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 1, 4, 5.a und 5.b festgelegten Grenzen einhält. Werden die in Absatz 1 und 4 festgesetzten Grenzen überschritten, greift Absatz 6 entsprechend;
  - vom Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit lediglich in der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung im Land der Tochtergesellschaft besteht, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen ausschließlich auf Antrag des Anteilinhabers oder in dessen Namen.

## **Ausnahmen**

6. a. Der Fonds muss die in diesem Kapitel beschriebenen Beschränkungen nicht unbedingt einhalten, wenn er Bezugsrechte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ausübt, die Teil seines Vermögens sind. Wenn der Fonds den Grundsatz der Risikostreuung beachtet, kann er in den ersten sechs Monaten nach der Fondszulassung von den Bestimmungen in den Absätzen 1, 2, 3 und 4.a, b, c und d abweichen.
- b. Wenn die in Absatz 6.a festgelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds die Abhilfe der Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu einem vorrangigen Ziel seiner Veräußerungsgeschäfte machen.

## **Beschränkungen für Darlehen, Kredite und Leerverkäufe**

7. Der Fonds darf keine Darlehen aufnehmen, außer:
  - a. für den Erwerb von Fremdwährungen über Parallelkredite (back-to-back loans);
  - b. für Darlehen bis zu 10 % seines Nettovermögens, sofern sie zeitlich befristet sind;
  - c. für Darlehen bis zu 10 % seines Nettovermögens, sofern die Darlehen den Erwerb unbeweglichen Vermögens ermöglichen sollen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist. In diesem Fall dürfen diese und die in Absatz 7.b genannten Darlehen 15 % des Nettovermögens des Fonds unter keinen Umständen übersteigen.
8. Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Kapitel 4 oben und Kapitel 5, Absätze 10 und 11 darf die Verwaltungsgesellschaft keine Kredite vergeben oder als Bürge für Dritte auftreten. Diese Beschränkung gilt nicht für den Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Kapitel 4, Absatz 1.e, 1.g und 1.h beschriebenen Finanzinstrumenten durch den Fonds, die nicht vollständig bezahlt sind.
9. Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Kapitel 4, Absatz 1.e, 1.g und 1.h beschriebenen Finanzinstrumenten durchführen, die nicht vollständig bezahlt sind.

## **Beschränkungen für Instrumente und effiziente Portfolioverwaltungstechniken und Finanzderivate**

10. Finanzderivate dürfen für Anlage- und Absicherungszwecke sowie für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Wertpapierleihe, Geschäfte mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte dürfen für eine effiziente Verwaltung des Portfolios eingesetzt werden. Weitere Beschränkungen oder Ausnahmen für bestimmte Teilfonds können in den Merkblättern der betreffenden Teilfonds beschrieben sein.

Das Gesamtengagement jedes Teilfonds in Derivaten darf den Gesamtnettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

Das Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, des Risikos zukünftiger Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt.



Im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds und innerhalb der in Absatz 1.f oben festgelegten Grenzen kann die Verwaltungsgesellschaft in Finanzderivate investieren, sofern ihr Engagement in den Basiswerten die in Absatz 1 festgelegten Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierende Finanzderivate investiert, werden diese Anlagen nicht den in Absatz 1 festgelegten Höchstgrenzen hinzugerechnet.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses Derivat für Zwecke der Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zur Verbesserung der Rentabilität des Fonds oder zur Reduzierung von Ausgaben oder Risiken (i) Wertpapierleihen, (ii) Geschäfte mit Rückkaufsrecht sowie (iii) umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte soweit nach geltenden Vorschriften zugelassen und innerhalb deren Grenzen nutzen, insbesondere gemäß Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen im Gesetz von 2010 und gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 zu Regelungen für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen (in der jeweils aktuellsten Fassung).

Wenn der Fonds OTC-Derivategeschäfte eingeht und Techniken für eine effektives Portfolioverwaltung nutzt, müssen alle Sicherheiten zur Verringerung des Gegenparteirisikos jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.
- b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- c) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- d) Korrelation: Die vom Fonds erhaltene Sicherheit muss von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei erwartet wird.
- e) Diversifizierung der Sicherheiten (Vermögenskonzentration): Sicherheiten müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn der Fonds von einer Gegenpartei von Geschäften zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Derivategeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn der Fonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, werden die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet, um die 20-%-Grenze für das Engagement in einen einzelnen Emittenten zu berechnen.
- f) Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, z. B. betriebliche und rechtliche Risiken, müssen durch den Risikomanagementprozess identifiziert, verwaltet und abgemildert werden.
- g) Bei einer Titelübertragung muss die entgegengenommene Sicherheit bei der Depotbank des Fonds hinterlegt werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung

- zum Herausgeber der Sicherheit steht.
- h) Die erhaltene Sicherheit muss von der Verwaltungsgesellschaft oder im Namen des Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.
  - i) Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
  - j) Barsicherheiten dürfen nur wie folgt verwendet werden:
    - als Einlage bei Rechtssubjekten gemäß Artikel 50(f) der Richtlinie 2009/65/EG;
    - als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen;
    - zum Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, dass die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;
    - als Anlage in kurzfristige Geldmarktfonds.

### **Wertpapierleihegeschäfte**

So kann jeder Teilfonds unter den nachfolgenden Bedingungen und innerhalb der folgenden Grenzen Wertpapierleihegeschäfte eingehen:

- Jeder Teilfonds kann von ihm gehaltene Wertpapiere über ein standardisiertes Leihsystem verleihen, das von einer anerkannten Wertpapier-Clearingorganisation oder von einem Finanzinstitut betrieben wird, das nach Ansicht der CSSF einer Aufsicht unterliegt, die der nach EU-Recht vorgeschriebenen gleichwertig ist, und auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.
- Der Entleiher von Wertpapieren muss ebenfalls einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der CSSF der nach EU-Recht vorgeschriebenen gleichwertig ist. Wenn das vorgenannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung handelt, wird es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrags betrachtet.
- Da die Teilfonds für Rücknahmen offen sind, muss jeder betreffende Teilfonds jederzeit in der Lage sein, den Vertrag zu beenden und die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu fordern. Andernfalls muss jeder Teilfonds gewährleisten, dass er Wertpapierleihegeschäfte in einem Umfang betreibt, der es ihm jederzeit ermöglicht, seine Rücknahmeverpflichtungen für Anteile erfüllen zu können.
- Jeder Teilfonds muss vor der Übertragung der verliehenen Wertpapiere oder zeitgleich mit der Übertragung eine Sicherheit entsprechend den in vorgenanntem Rundschreiben 08/356 festgelegten Anforderungen erhalten. Am Ende des Leihevertrags wird die Sicherheit gleichzeitig oder nach dem Erhalt der verliehenen Wertpapiere zurückgegeben.

Wenn ein Teilfonds zum Zwecke der Absicherung der vorgenannten Transaktionen entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Rundschreibens 08/356 Sicherheiten in Form von Barmitteln erhalten hat, können diese entsprechend dem Anlageziel des Teilfonds wiederangelegt werden (i) in Aktien oder OGA-Anteile monetärer Art, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder gleichwertig aufweisen, (ii) in kurzfristige Bankvermögen, (iii) in Geldmarktinstrumente gemäß Definition in vorstehend genannter Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008, (iv) in kurzfristige Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder von deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder von regionalen oder globalen gemeinschaftlichen supranationalen Institutionen und

Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, (v) in Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit ausreichender Liquidität ausgegeben oder garantiert werden, und (vi) in umgekehrte Pensionsgeschäfte entsprechend den in Absatz I (C) a) des vorgenannten Rundschreibens 08/356 beschriebenen Verfahren. Wenn die Wiederanlage zu einem Hebeleffekt führt, sollte sie in die Berechnung des Gesamtengagements des Fonds eingehen.

Alle aus effizienten Wertpapierleihegeschäften resultierenden Erträge müssen nach Abzug von Betriebskosten wieder in den entsprechenden Teilfonds einfließen. Die von den Bruttoerträgen aus Wertpapierleihegeschäften abgezogenen Betriebskosten werden prinzipiell als fester Prozentsatz der Bruttoerträge ausgedrückt und an die Gegenpartei der SICAV zurückgeführt.

Im Jahresbericht des Fonds ist angegeben, um wen es sich bei der Gegenpartei handelt und ob diese Gegenpartei mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank verbunden ist. Außerdem finden sich dort Einzelheiten zur den Erträgen aus Wertpapierleihegeschäften und den zugehörigen Betriebskosten.

### **Transaktionen mit Rückkaufoption**

Transaktionen mit Rückkaufoption bestehen aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren gemäß Klauseln, die das Recht des Verkäufers zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen enthalten, die von den beiden Parteien beim Abschluss der Vereinbarung festgelegt werden.

Der Fonds kann bei Geschäften mit Rückkaufsrecht entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten.

### **Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte**

Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte bestehen aus Kauf-/Verkaufgeschäften mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die gleichzeitig gegen Barzahlung durch eine Verkauf-/Kaufvereinbarung auf Termin über dieselben übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem festgelegten Zeitpunkt glattgestellt werden.

Für einige Teilfonds stellen umgekehrte Pensionsgeschäfte die wichtigste Akquisitionstechnik für das Portfolio in Übereinstimmung mit den im Gesetz von 2010 festgelegten Regeln der Risikostreuung dar. Wenn ein Teilfonds die Technik umgekehrter Pensionsgeschäfte für den Aufbau seines Portfolios nutzt, muss eine detaillierte Beschreibung der Transaktion und seiner Bewertungsmethode der mit dieser Transaktion verbundenen Risiken in den Merkblättern des Teilfonds enthalten sein. Einem Teilfonds ist der Aufbau eines Portfolios mithilfe umgekehrter Pensionsgeschäfte nur gestattet, wenn er die Eigentumsrechte der erworbenen Wertpapiere erwirbt und wenn er ein dingliches Recht und nicht nur ein fiktives Recht besitzt. Das umgekehrte Pensionsgeschäft ist in einer Weise gestaltet, die dem Fonds jederzeit den Rückkauf seiner Anteile ermöglicht. Die Verfahren für umgekehrte Pensionsgeschäfte sind in den Merkblättern der an solchen Transaktionen beteiligten Teilfonds näher beschrieben.

Insbesondere können manche Teilfonds indexierte umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, wobei der Fonds an Transaktionen für den Kauf und Verkauf von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten gebunden ist, die gleichzeitig durch einen Terminverkauf derselben übertragbaren Wertpapiere oder

Geldmarktinstrumente zu einem festgelegten Zeitpunkt und zu einem Preis glattgestellt werden, der von den Veränderungen der Wertpapiere, Instrumente oder Indizes abhängt, die der beabsichtigten Transaktion zugrunde liegen.

Zum Zeitpunkt des vorliegenden Verwaltungsreglements gehen der Fonds und die Teilfonds keine Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Kauf- und Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte, Total Return Swaps und andere Arten von Finanzderivaten, die unter die Verordnung (EU) 2015/2365 fallen, ein. Sollte die Verwaltungsgesellschaft eine solche Möglichkeit vorsehen, wird das Verwaltungsreglement vor dem Inkrafttreten eines solchen Beschlusses aktualisiert und somit sichergestellt, dass der Fonds die Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt.

### **Risikomanagementverfahren**

11. Die Verwaltungsgesellschaft nutzt ein Risikomanagementverfahren, das ihr jederzeit die Überwachung und Messung des mit den Positionen verbundenen Risikos und des Beitrags solcher Positionen zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios sowie eine genaue und unabhängige Ermittlung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht. Das eingesetzte Risikomanagementverfahren hängt jedoch von der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds ab. Sofern in den entsprechenden Merkblättern des Teilfonds nicht anders angegeben, wird der Commitment-Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos verwendet.

## **6. TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN**

---

Anteile können entsprechend der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft zu verschiedenen Teilfonds gehören (die nach Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft auf verschiedene Währungen lauten können), und die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen in jedem Teilfonds werden entsprechend der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagepolitik und gemäß den vom Gesetz von 2010 und den jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagebeschränkungen investiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds die Auflegung von Anteilsklassen beschließen, deren Merkmale im Prospekt des Fonds („Prospekt“) beschrieben werden.

Die Anteile einer Klasse können von den Anteilen einer oder mehrerer Klassen unter anderem anhand ihrer besonderen Gebührenstruktur, einer Ausschüttung oder einer Politik der Absicherung spezifischer Risiken unterschieden werden, die von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden. Wenn Klassen aufgelegt werden, werden die Verweise auf die Teilfonds in diesem Verwaltungsreglement soweit erforderlich als Verweise auf diese Klassen interpretiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Teilung oder Zusammenlegung der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse des Fonds beschließen.

## **7. FORM DER ANTEILE**

---

Die Anteile werden nennwertlos ausgegeben und sind vollständig bezahlt. Anteile eines Teilfonds und einer Klasse in diesem Teilfonds können ausgegeben werden:

1. entweder als Namensanteile im Namen des Zeichners, die durch einen Eintrag des Zeichners im Register der Anteilinhaber verbrieft werden. Die Eintragung in das Register kann schriftlich bestätigt werden. Es werden keine Namensanteilscheine ausgegeben.

Das Register der Anteilinhaber wird von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer oder mehreren Personen oder Rechtspersonen geführt, die von der Verwaltungsgesellschaft hierzu bestimmt werden. Die Eintragung muss den Namen jedes Namensanteilhhabers, seinen Wohnsitz oder sein Wahlmizil und die Anzahl der gehaltenen Namensanteile enthalten. Alle Übertragungen von Namensanteilen zwischen lebenden Personen oder im Todesfall werden in das Register der Anteilinhaber eingetragen.

Wenn ein benannter Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft keine Anschrift mitteilt, kann dies in das Register der Anteilinhaber eingetragen werden, und als Anschrift des Anteilinhabers wird der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder eine andere von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Anschrift angenommen, bis vom Anteilinhaber eine andere Anschrift mitgeteilt wird. Anteilinhaber können jederzeit beantragen, dass die für sie in das Register der Anteilinhaber eingetragene Anschrift geändert wird, indem sie eine schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder an eine andere von der Verwaltungsgesellschaft angegebene Adresse senden.

Der benannte Anteilinhaber muss die Verwaltungsgesellschaft über alle Änderungen der im Register der Anteilinhaber enthaltenen persönlichen Informationen informieren, um der Verwaltungsgesellschaft die Aktualisierung dieser persönlichen Informationen zu ermöglichen.

2. oder als Inhaberanteile mit oder ohne Anteilschein. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse festlegen, dass Inhaberanteile nur in Form von Sammelzertifikaten ausgegeben werden, die von einem Clearing- und Abrechnungssystem verwahrt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem festlegen, dass Inhaberanteile durch einen einzigen oder mehrere Anteilscheine in den von ihr festgelegten Formen und Stückelungen verbrieft werden, wobei jedoch nur ganzzahlige Anteile verbrieft werden. Gegebenenfalls wird der Teil der Zeichnungserlöse, der über die Anzahl ganzer Inhaberanteile hinausgeht, dem Zeichner automatisch rückerstattet. Die Kosten für die physische Auslieferung von auf den Inhaber lautenden Einzel- oder Sammelanteilscheinen können dem Antragsteller vor dem Versand in Rechnung gestellt werden, und die Auslieferung dieser Anteilscheine kann davon abhängen, ob die entsprechenden Versandkosten vorab bezahlt wurden. Wenn ein Inhaber von Inhaberanteilen den Umtausch seiner Anteilscheine gegen Anteilscheine mit einer anderen Denominierung beantragt, können ihm die Kosten für einen solchen Umtausch berechnet werden.

Ein Anteilinhaber kann jederzeit den Umtausch seiner Inhaberanteile in Namensanteile oder umgekehrt beantragen. In diesem Fall ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, dem Anteilinhaber die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Sofern durch luxemburgische Gesetze und Vorschriften erlaubt, kann die Verwaltungsgesellschaft in alleinigem Ermessen beschließen, den Umtausch von Inhaberanteilen in Namensanteile zu fordern. Voraussetzung dafür ist, dass in einer oder mehreren von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Zeitungen eine Mitteilung veröffentlicht wird.

Inhaberanteilscheine werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern der Verwaltungsgesellschaft unterzeichnet. Beide Unterschriften können entweder handschriftlich, gedruckt oder gestempelt erfolgen. Allerdings kann eine der Unterschriften von einer Person geleistet werden, die zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde; in diesem Fall muss sie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, handschriftlich erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorläufige Anteilscheine in einer von der Verwaltungsgesellschaft beschlossenen Form ausgeben.

Anteile können in Anteilsbruchteilen ausgegeben werden, soweit dies nach dem Prospekt zulässig ist. Mit Anteilsbruchteilen verbundene Rechte werden im Verhältnis zum Bruchteil ausgeübt, den der Anteilinhaber besitzt.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber je Anteil an. Bei mehreren Inhabern pro Anteil ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Ausübung aller mit dem Anteil verbundenen Rechte auszusetzen, bis nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine einzige Person als Anteilinhaber bezeichnet wurde.

Es werden keine Hauptversammlungen der Anteilhaber abgehalten und es sind keine Stimmrechte mit den Anteilen verbunden, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt.

## 8. AUSGABE UND ZEICHNUNG VON ANTEILEN

---

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, jederzeit und ohne Einschränkung voll eingezahlte, zusätzliche Anteile auszugeben, ohne den bereits bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht für die Zeichnung einzuräumen.

Falls die Verwaltungsgesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis je angebotenen Anteil, unabhängig von dem Teilfonds und der Klasse, in dem/der diese Anteile ausgegeben werden, dem Nettoinventarwert des Anteils, der gemäß diesem Verwaltungsreglement festgelegt wird. Zeichnungen werden auf Grundlage des für den jeweiligen Bewertungstag festgelegten Preises entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt des Fonds angenommen. Dieser Preis kann sich um Gebühren und Provisionen einschließlich einer Verwässerungsgebühr nach Maßgabe dieses Prospekts erhöhen. Der auf diese Weise bestimmte Preis wird innerhalb der üblichen, im Prospekt genauer angegebenen Fristen fällig und gilt ab dem jeweiligen Bewertungstag.

Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, können Zeichnungsanträge unter Angabe der Zahl der Anteile oder des Betrags gestellt werden.

Soweit durch das Gesetz von 2010, geltende Vorschriften und die Bestimmungen im Prospekt zulässig kann ein Teilfonds von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds auszugebende oder bereits ausgegebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten. In diesem Fall und unter Einhaltung der nach geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Bedingungen werden mit diesen Anteilen verbundene Stimmrechte ausgesetzt, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden. Darüber hinaus darf der Wert dieser Anteile für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung der vom Gesetz von 2010 geforderten Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden, solange diese Anteile von einem Teilfonds gehalten werden.

Von der Verwaltungsgesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind für den Zeichner endgültig und verbindlich, außer die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu zeichnenden Anteile ist ausgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Zeichnungsantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, sofern die Änderung oder Stornierung für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen hat. Allerdings ist die Verwaltungsgesellschaft nicht dazu verpflichtet. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag stornieren, wenn bei der Depotbank innerhalb der im Prospekt festgelegten und ab dem jeweiligen Bewertungstag geltenden üblichen Fristen kein Zeichnungspreis eingegangen ist. Allerdings ist die Verwaltungsgesellschaft nicht dazu verpflichtet. Ein bei der Depotbank zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Stornierung eines Zeichnungsantrags bereits eingegangener Zeichnungspreis wird den betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen erstattet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem nach eigenem Ermessen beschließen, die Erstaussgabezeichnung von Anteilen für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu stornieren. In diesem Fall werden Zeichner, die bereits Zeichnungsanträge gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und eingegangene Zeichnungsanträge werden abweichend von vorstehendem Absatz storniert. Bei der Depotbank bereits eingegangene Zeichnungspreise werden den betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen erstattet.

Im Allgemeinen wird bei einer Ablehnung eines Zeichnungsantrags durch die Verwaltungsgesellschaft ein zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ablehnung bereits bei der Depotbank eingegangener Zeichnungspreis den betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen erstattet, sofern keine gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen die Erstattung des Zeichnungspreises verhindern.

Anteile werden nur nach Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben. Für Anteile, die nach der Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben werden, für die jedoch noch kein vollständiger oder teilweiser Zeichnungspreis bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist, stellt der gesamte Zeichnungspreis oder der noch nicht bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangene Teil eine Forderung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem betreffenden Zeichner dar.

Vorbehaltlich des Eingangs des gesamten Zeichnungspreises erfolgt die Auslieferung von Einzel- oder Sammelanteilscheinen normalerweise innerhalb der üblichen Fristen.

Sofern von der Verwaltungsgesellschaft gestattet, können Zeichnungen auch durch Einlagen von übertragbaren Wertpapieren und anderen zugelassenen Vermögenswerten außer Barmitteln erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Bewilligung jedoch nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verweigern. Solche Wertpapiere und andere genehmigte Vermögenswerte müssen der Anlagepolitik und den geltenden Beschränkungen für den jeweiligen Teilfonds entsprechen. Sie werden gemäß den im Prospekt und in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Soweit nach dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung oder von der Verwaltungsgesellschaft vorgeschrieben, sind solche Einlagen Gegenstand eines vom unabhängigen zugelassenen Abschlussprüfer des Fonds erstellten Berichts. Aufwendungen im Zusammenhang mit Zeichnungen durch Sachanlagen werden nicht vom Fonds getragen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erachtet Zeichnungen durch Sachanlagen als vorteilhaft für den Fonds. In diesem Fall können die Kosten vom Fonds übernommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck ernannten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Zeichnungen und Zahlungen für die auszugebenden neuen Anteile entgegenzunehmen.

Alle Zeichnungen für neue Anteile müssen vollständig eingezahlt werden, andernfalls werden sie für nichtig erklärt. Mit den ausgegebenen Anteilen sind dieselben Rechte verbunden wie mit den am Ausgabetag bereits vorhandenen Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge jederzeit nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## 9. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

---

Alle Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft die teilweise oder vollständige Rücknahme der von ihnen gehaltenen Anteile zu beantragen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils ist gleich seinem Nettoinventarwert, wie er für jede Anteilsklasse gemäß diesem Verwaltungsreglement bestimmt wird. Rücknahmen basieren auf den Preisen, die für den jeweiligen Bewertungstag gemäß diesem Prospekt festgelegt wurden. Von diesem Preis können in diesem Prospekt aufgeführte Rücknahmegebühren, Provisionen sowie die Verwässerungsgebühr abgezogen werden. Der Rücknahmepreis ist entsprechend den genaueren Angaben im Prospekt in der Währung der Anteilsklasse und innerhalb der üblichen Fristen zu zahlen, und ist am entsprechenden Bewertungstag oder, bei einem späteren Eingang der Anteilscheine bei der Verwaltungsgesellschaft, am Datum des Eingangs fällig.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat können haftbar gemacht werden für eine nicht erfolgte oder verspätete Zahlung des Rücknahmepreises, wenn die nicht erfolgte oder verspätete Zahlung die Folge von Devisenbeschränkungen oder anderen Umständen außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihres Verwaltungsrats ist.

Alle Rücknahmeanträge sind vom Anteilinhaber (i) schriftlich am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die von der



Verwaltungsgesellschaft zur Rücknahme der Anteile bevollmächtigt wurde, oder (ii) mittels von der Verwaltungsgesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss den Namen des Anlegers, den Teilfonds, die Klasse, die Anzahl der Anteile oder den Rücknahmebetrag sowie Zahlungsanweisungen für den Rücknahmepreis und/oder sämtliche weiteren im Prospekt oder auf dem Rücknahmeformular aufgeführten Informationen enthalten, die am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer anderen zur Bearbeitung der Anteilrücknahmen bevollmächtigten juristischen Person erhältlich sind. Dem Rücknahmeantrag müssen erforderlichenfalls entsprechende ausgegebene Einzel- oder Sammelanteilscheine und die für die Übertragung notwendigen Dokumente sowie alle weiteren Informationen beiliegen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von ihr bevollmächtigten Person gefordert werden, ehe der Rücknahmepreis ausgezahlt werden kann.

Von der Verwaltungsgesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind für den Anteilinhaber endgültig und verbindlich, außer die Berechnung des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile ist ausgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Rücknahmeantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der die Rücknahme beantragt, sofern die Änderung oder Stornierung für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen hat. Allerdings ist die Verwaltungsgesellschaft nicht dazu verpflichtet.

Von der Verwaltungsgesellschaft zurückgenommene Anteile werden gelöscht.

Wenn die betreffenden Anteilinhaber darin einwilligen, kann die Verwaltungsgesellschaft von Fall zu Fall beschließen, Zahlungen in Form von Sachanlagen zu tätigen, solange der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber erfüllt wird. Dazu werden Anteilhabern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, bzw. im Namen von Anteilhabern übertragbare Wertpapiere oder Vermögenswerte außer übertragbaren Wertpapieren und Barmittel aus dem Portfolio des betreffenden Teilfonds zugeteilt, deren Wert dem Rücknahmepreis der Anteile entspricht. Soweit nach geltenden Gesetzen und Vorschriften oder von der Verwaltungsgesellschaft vorgeschrieben, werden alle Zahlungen in Sachwerten in einem vom unabhängigen zugelassenen Abschlussprüfer des Fonds erstellten Bericht bewertet und gerecht durchgeführt. Aufwendungen im Zusammenhang mit Rücknahmen durch Sachanlagen werden nicht vom Fonds getragen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erachtet Rücknahmen durch Sachanlagen als vorteilhaft für den Fonds; in diesem Fall können die Kosten vom Fonds übernommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedem (i) Verwaltungsratsmitglied oder (ii) jeder anderen von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck ernannten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Rücknahmen und Zahlungen für die zurückzunehmenden Anteile entgegenzunehmen.

Bei einer Rücknahme und/oder einem Umtausch eines Wertpapiers eines Teilfonds, das 10 % oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als kritisch betrachtete Schwelle unter 10 % betrifft, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem der Fonds die erforderlichen Vermögenswerte verkauft hat und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügt;
- alle oder einen Teil dieser Anträge auf einen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten späteren Bewertungstag verschieben, wenn der Fonds die erforderlichen Vermögenswerte verkauft hat, wobei die Interessen aller Anteilinhaber und der Eingang der Erlöse aus diesen Verkäufen berücksichtigt werden. Diese Anträge werden mit Priorität gegenüber anderen Anträgen behandelt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Zahlung aller Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für einen Teilfonds aufschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft umfassend engagiert ist, geschlossen waren;

- wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft umfassend engagiert ist, eingeschränkt oder ausgesetzt waren.

Wenn nach der Annahme und Ausführung eines Rücknahmeantrags der Wert der verbleibenden Anteile eines Anteilnehmers an dem Teilfonds oder an der Anteilsklasse unter einen von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds oder die Anteilsklasse möglicherweise festgelegten Mindestbetrag fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilnehmer die Rücknahme aller seiner an diesem Teilfonds oder an dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann in diesem Fall nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der Anteile ausführen, die vom Anteilnehmer noch an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse gehalten werden.

## 10. UMTAUSCH VON ANTEILEN

---

Alle Anteilnehmer sind berechtigt, vorbehaltlich eventueller Beschränkungen durch die Verwaltungsgesellschaft von einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse zu wechseln und den Umtausch von ihnen gehaltenen Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse zu beantragen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, wie gemäß diesem Verwaltungsreglement am nach den Bestimmungen des Prospekts festgelegten gemeinsamen Bewertungstag ermittelt und unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds am Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Einschränkungen festlegen, die sie für die Umtauschhäufigkeit als notwendig erachtet. Sie kann ferner die Zahlung von Umtauschgebühren bestimmen, deren Betrag sie in angemessener Weise festlegt.

Von der Verwaltungsgesellschaft angenommene Umtauschanträge sind für den Anteilnehmer endgültig und verbindlich, außer die Berechnung des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile ist ausgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Umtauschantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilnehmers vorliegt, der den Umtausch beantragt, sofern die Änderung oder Stornierung für die anderen Anteilnehmer der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen hat. Allerdings ist die Verwaltungsgesellschaft nicht dazu verpflichtet.

Alle Umtauschanträge sind vom Anteilnehmer (i) schriftlich am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die von der Verwaltungsgesellschaft zum Umtausch der Anteile bevollmächtigt wurde, oder (ii) mittels von der Verwaltungsgesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss den Namen des Anlegers, den Teilfonds, die Klasse der gehaltenen Anteile, die Anzahl der Anteile oder den Umtauschbetrag sowie den Teilfonds und die Anteilsklasse, in die umgetauscht werden soll, und/oder sämtliche weiteren im Prospekt oder auf dem Umtauschformular aufgeführten Informationen enthalten, die am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer anderen zur Bearbeitung der Anteilrücknahmen bevollmächtigten juristischen Person erhältlich sind. Gegebenenfalls müssen ihm ausgestellte Einzel- oder Sammelanteilscheine beiliegen. Können für die Klasse, in die ein Umtausch erfolgt, Einzel- und/oder Sammelanteilscheine ausgegeben werden, können für den betreffenden Anteilnehmer auf dessen ausdrücklichen Wunsch neue Einzel- und/oder Sammelanteilscheine ausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Umtausch in jede Anteilsklasse eine Mindestschwelle festlegen. Diese Schwelle kann nach Anzahl der Anteile oder nach dem Umtauschbetrag definiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, durch den Umtausch entstandene Anteilsbruchteile zuzuteilen oder dem Anteilsinhaber, der den Umtausch beantragt hat, den Wert dieser Bruchteile in bar auszuzahlen.

Anteile, die in andere Anteile umgetauscht wurden, werden gelöscht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck ernannten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Umtauschanträge und Zahlungen für die umzutauschenden Anteile entgegenzunehmen.

Bei einer Rücknahme und/oder einem Umtausch eines Wertpapiers eines Teilfonds, das 10 % oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als kritisch betrachtete Schwelle unter 10 % betrifft, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem der Fonds die erforderlichen Vermögenswerte verkauft hat und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügt;
- alle oder einen Teil dieser Anträge auf einen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten späteren Bewertungstag verschieben, wenn der Fonds die erforderlichen Vermögenswerte verkauft hat, wobei die Interessen aller Anteilinhaber und der Eingang der Erlöse aus diesen Verkäufen berücksichtigt werden. Diese Anträge werden mit Priorität gegenüber anderen Anträgen behandelt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Zahlung aller Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für einen Teilfonds aufschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft umfassend engagiert ist, geschlossen waren;
- wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft umfassend engagiert ist, eingeschränkt oder ausgesetzt waren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Umtauschanträge für einen Betrag ablehnen, der unter dem Mindestumtauschbetrag liegt, der von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird und im Prospekt aufgeführt ist.

Wenn nach der Annahme und Ausführung eines Umtauschantrags der Wert der verbleibenden Anteile eines Anteilinhabers an dem umzutauschenden Teilfonds oder an der umzutauschenden Anteilsklasse unter einen von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds oder die Anteilsklasse möglicherweise festgelegten Mindestbetrag fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber den Umtausch aller seiner an diesem Teilfonds oder an dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann in diesem Fall nach eigenem Ermessen einen Zwangsumtausch der Anteile ausführen, die vom Anteilinhaber noch an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse gehalten werden, aus dem bzw. der der Umtausch beantragt wird.

---

## 11. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

---

Alle Übertragungen von Namensanteilen zwischen lebenden Personen oder im Todesfall werden in das Register der Anteilinhaber eingetragen.

Übertragungen von Inhaberanteilen, die durch Einzel- oder Sammelanteilscheine verbrieft sind, werden durch Auslieferung der entsprechenden Inhaberanteile durchgeführt, die durch Einzel- oder Sammelanteilscheine verbrieft werden. Die Übertragung von Inhaberanteilen, die durch bei einer

Clearing- und Abrechnungsstelle verwahrte Sammelzertifikate verbrieft werden, erfolgt durch Auslieferung der entsprechenden bei der Clearing-Stelle gehaltenen Zertifikate.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung in das Register, nachdem der Verwaltungsgesellschaft die von ihr angeforderten Übertragungsdokumente übergeben wurden, einschließlich einer schriftlicher Übertragungserklärung, die in das Anteilregister eingetragen wird und vom Veräußerer und Erwerber oder von ihren ordnungsgemäß ernannten Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Falle von Inhaberanteilen den Inhaber und im Falle von Namensanteilen die Person, auf deren Namen die Anteile im Anteilregister eingetragen sind, als Eigentümer der Anteile ansehen, und der Fonds ist gegenüber Dritten nicht haftbar für Transaktionen bezüglich dieser Anteile und lehnt rechtmäßig die Anerkennung jeglicher Rechte, Interessen oder Ansprüche anderer Personen hinsichtlich dieser Anteile ab. Diese Bestimmungen enthalten jedoch denjenigen, die das Recht haben, die Eintragung von Namensanteilen in das Anteilregister oder eine Änderung der Eintragung im Anteilregister zu beantragen, dieses Recht nicht vor.

## 12. BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN BESITZ VON ANTEILEN

---

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch natürliche oder juristische Personen und insbesondere das Eigentum an Anteilen durch Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika wie nachfolgend definiert einschränken, verhindern oder untersagen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus nach ihrer Ansicht notwendige Beschränkungen erlassen, um sicherzustellen, dass kein Anteil des Fonds von einer Person erworben oder gehalten wird, (a) die gegen ein Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstoßen hat, (b) durch deren Lage nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft rechtliche, steuerliche oder finanzielle Nachteile für den Fonds oder seine Anteilinhaber entstehen würden, die ansonsten nicht entstanden wären, oder (c) bei der es sich um eine Person aus den Vereinigten Staaten handelt (jede dieser unter (a), (b) und (c) bezeichnete Person wird nachfolgend als eine „nicht zugelassene Person“ bezeichnet).

In diesem Zusammenhang gilt:

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung von Anteilübertragungen verweigern, falls sie der Auffassung ist, dass durch eine solche Ausgabe oder Übertragung eine nicht zugelassene Person Eigentum an den Anteilen erlangt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann von jeder Person, die im Anteilregister eingetragen ist oder die Eintragung einer Übertragung von Anteilen beantragt, alle von ihr für notwendig erachteten Informationen und Bescheinigungen anfordern, die gegebenenfalls von einer eidesstattlichen Erklärung begleitet sind, um festzustellen, ob nicht zugelassene Personen tatsächliche Eigentümer dieser Anteile sind oder werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Zwangsrücknahme durchführen, falls sie der Auffassung ist, dass eine nicht zugelassene Person alleine oder mit anderen Personen Eigentümer von Anteilen des Fonds ist, oder dass Bestätigungen seitens eines Anteilinhabers nicht oder nicht mehr zutreffend sind. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewendet:
  - a) Die Verwaltungsgesellschaft sendet eine Mitteilung (nachfolgend der „Rücknahmebescheid“) an den Anteilinhaber, der die Anteile besitzt oder der im Register der Anteilinhaber als Eigentümer der Anteile eingetragen ist. Im Rücknahmebescheid werden die für die Rücknahme vorgesehenen Anteile, der zu zahlende Rücknahmepreis sowie der Ort genannt, an dem dieser Preis an den Anteilinhaber zahlbar sein wird. Der Rücknahmebescheid kann dem Anteilinhaber per Einschreiben zugehen, das an seine letzte bekannte Anschrift oder die im Anteilregister eingetragene Anschrift adressiert ist. Der betreffende Anteilinhaber hat der

Gesellschaft unverzüglich die im Rücknahmebescheid aufgeführten Einzel- oder Sammelanteilscheine zurückzugeben.

Bei Geschäftsschluss des im Rücknahmebescheid genannten Tages scheidet der betreffende Anteilinhaber als Eigentümer der im Rücknahmebescheid angegebenen Anteile aus. Im Falle von Namensanteilen wird der Name des Anteilinhabers aus dem Anteilregister gestrichen. Bei Inhaberanteilen werden die Einzel- oder Sammelanteilscheine, die diese Anteile verbriefen, in den Büchern der Gesellschaft gelöscht.

- b) Der Preis, zu dem die im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile zurückgekauft werden („Rücknahmepreis“), ist der unmittelbar vor dem Rücknahmebescheid auf dem Nettoinventarwert der Anteile des Fonds basierende (und gemäß den Angaben in diesem Verwaltungsreglement entsprechend verringerte) Rücknahmepreis. Ab dem Datum des Rücknahmebescheids verliert der betreffende Anteilinhaber sämtliche Rechte eines Anteilinhabers.
- c) Die Zahlung erfolgt in der von der Verwaltungsgesellschaft beschlossenen Währung. Die Rücknahmehzahlung wird von der Verwaltungsgesellschaft für den Anteilinhaber bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts entsprechend den Angaben im Rücknahmebescheid hinterlegt und dem betreffenden Anteilinhaber gegen Übergabe der im Rücknahmebescheid angegebenen Anteilscheine ausgezahlt. Sobald der Rücknahmepreis entsprechend diesen Bedingungen gezahlt wurde, kann keine Partei, die ein Interesse bezüglich der im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile hat, ein Recht auf diese Anteile geltend machen oder gegen den Fonds und sein Vermögen vorgehen. Lediglich der als Inhaber der Anteile auftretende Anteilinhaber hat das Recht, den bei der Bank hinterlegten Rücknahmepreis (ohne Zinsen) gegen Übergabe der im Rücknahmebescheid genannten Anteilscheine entgegenzunehmen.
- d) Die Nutzung der in diesem Artikel verliehenen Befugnisse durch die Verwaltungsgesellschaft darf unter keinen Umständen mit der Begründung angefochten oder für nichtig erklärt werden, dass das Anteileigentum einer Person nicht hinreichend nachgewiesen werden kann oder dass sich ein Anteil im Eigentum einer anderen Person befand, als von der Verwaltungsgesellschaft bei Absendung des Rücknahmebescheids angenommen, sofern die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben handelt.
4. Eine nicht zugelassene Person, die alleine oder gemeinsam mit anderen Personen einen oder mehrere Anteile des Fonds entgegen den Bestimmungen dieses Artikels hält oder gehalten hat, kann für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Fonds, seinen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft oder den Vertretern der Verwaltungsgesellschaft durch das Halten von Anteilen des Fonds durch diese nicht zugelassene Person entstanden sind.

Der in diesem Verwaltungsreglement verwendete Begriff „Person aus den Vereinigten Staaten von Amerika“ bezieht sich auf jeden im Ausland lebenden Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Territorien oder Besitzungen in ihrer Gerichtsbarkeit oder auf Personen, die normalerweise dort ihren Wohnsitz haben (einschließlich der Nachfolger aller Personen oder dort gegründeter oder organisierter Gesellschaften oder Unternehmen). Diese Definition kann bei Bedarf von der Verwaltungsgesellschaft geändert und im Prospekt angegeben werden.

Sollte der Verwaltungsgesellschaft bekannt sein oder sollte sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Anteilinhaber Anteile besitzt und die für einen Eigentümer erforderlichen für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- entweder eine Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile gemäß dem oben beschriebenen Rücknahmeverfahren durchführen
- oder den Zwangsumtausch der Anteile in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds durchführen, für den der betreffende Anteilinhaber die Voraussetzungen als Eigentümer erfüllt

(vorausgesetzt, es existiert eine Klasse mit ähnlichen Merkmalen, unter anderem bezüglich Anlageziel, Anlagepolitik, Währung, Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts, Ausschüttungspolitik). Die Verwaltungsgesellschaft wird den betreffenden Anteilinhaber von diesem Umtausch in Kenntnis setzen.

## 13. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS DER ANTEILE

---

Ungeachtet des Teilfonds und der Klasse, in welcher ein Anteil ausgegeben wird, erfolgt die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil in der von der Verwaltungsgesellschaft gewählten Währung als eine Zahl, die erhalten wird durch Division des Nettovermögens dieses Teilfonds oder dieses Anteils am in diesem Verwaltungsreglement definierten Bewertungstag durch die Anzahl der in diesem Teilfonds oder in dieser Klasse ausgegebenen Anteile.

**Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds wird folgendermaßen berechnet:**

Das Nettovermögen des Fonds setzt sich zusammen aus dem Fondsvermögen gemäß nachfolgender Definition abzüglich den Verbindlichkeiten des Fonds gemäß nachfolgender Definition an dem Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird.

### **I. Die Vermögenswerte des Fonds umfassen:**

- a) alle Kassenbestände oder Festgelder, einschließlich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen;
- b) alle bei Sicht fälligen Wechsel und Schuldverschreibungen sowie Forderungen einschließlich Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde;
- c) alle Wertpapiere, Anteile, Beteiligungen, Anleihen, Optionen oder Bezugsrechte und sonstigen Anlagen und Wertpapiere im Besitz des Fonds;
- d) alle ausstehenden Dividenden und Ausschüttungen an den Fonds in bar oder Wertpapieren, von denen der Fonds angemessenerweise Kenntnis haben könnte (der Fonds kann gleichwohl Anpassungen für Schwankungen des Marktwerts von übertragbaren Wertpapieren vornehmen, die durch Praktiken wie Ex-Dividende oder Ex-Bezugsrecht entstanden sind);
- e) alle aufgelaufenen und ausstehenden Zinsen auf die Wertpapiere im Besitz des Fonds, sofern diese Zinsen nicht im Nennwert dieser Wertpapiere enthalten sind;
- f) die Gründungskosten des Fonds, wenn sie noch nicht abgeschrieben wurden;
- g) alle anderen Vermögensgegenstände jedweder Art, einschließlich vorab bezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögensgegenstände wird wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Kassenbeständen oder Festgeldern, bei Sicht fälligen Wechseln und Schuldverschreibungen, Forderungen, vorab bezahlten Aufwendungen, Dividenden und ausgewiesenen oder fälligen, jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen wird zum Nennwert dieser Vermögenswerte bewertet, außer es erweist sich als unwahrscheinlich, dass dieser Wert erzielt werden kann. In diesem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtet, den Realwert dieser Vermögenswerte wiederzugeben.
- b) Der Wert aller übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Finanzderivate, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß betrieben wird, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, wird anhand des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- c) Bei Anlagen des Fonds, die an einer Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß betrieben wird, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, und die außerhalb der Börse, an der sie notiert sind, oder außerhalb des

Marktes, an dem sie gehandelt werden, von Market Makern gehandelt werden, kann die Verwaltungsgesellschaft den Hauptmarkt für die betreffenden Anlagen festlegen, für die dann der zuletzt verfügbare Preis auf diesem Markt ermittelt wird.

- d) Finanzderivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder nicht an einem anderen ordnungsgemäß betriebenen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt werden, werden gemäß den Marktpraktiken bewertet, die gegebenenfalls ausführlicher im Prospekt beschrieben sind.
- e) Liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente werden zum Nennwert zzgl. aufgelaufener Zinsen oder zum fortgeführten Anschaffungswert bewertet. Alle anderen Vermögenswerte können, sofern dies praktikabel ist, in gleicher Weise bewertet werden.
- f) Der Wert von Wertpapieren, die offene Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, wird anhand des letzten amtlichen Nettoinventarwerts je Anteil oder anhand des letzten geschätzten Nettoinventarwerts je Anteil ermittelt, wenn dieser aktueller ist als der amtliche Nettoinventarwert und vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft ist sich sicher, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode derjenigen entspricht, die zur Berechnung des amtlichen Nettoinventarwerts verwendet wird.
- g) Im Falle von
  - übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Finanzderivaten, die am Bewertungstag im Portfolio gehalten werden und die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, ordnungsgemäß betriebenen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder
  - übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Finanzderivaten, die an einer Börse oder an einem anderen Markt notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch der gemäß Unterabsatz b) ermittelte Preis nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft für den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Finanzderivate nicht repräsentativ ist, oder
  - Finanzderivaten, die außerbörslich gehandelt werden, und/oder Wertpapieren, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, deren Preis gemäß Unterabsätzen d) oder f) nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft für den tatsächlichen Wert dieser Finanzderivate oder Wertpapiere, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, nicht repräsentativ ist,

schätzt die Verwaltungsgesellschaft den wahrscheinlichen Realisierungswert sorgfältig und nach Treu und Glauben.

- h) Auf eine andere Währung als die Währung der jeweiligen Teilfonds lautende Wertpapiere werden zum letzten bekannten Kurs umgerechnet. Stehen diese Kurse nicht zur Verfügung, wird der Wechselkurs in gutem Glauben ermittelt.
- i) Wenn einer der vorstehenden Bewertungsgrundsätze nicht der an bestimmten Märkten gewöhnlich verwendeten Bewertungsmethode entspricht, oder wenn dieser Bewertungsgrundsatz zum Zwecke der Ermittlung des Vermögens des Fonds nicht angemessen erscheint, kann die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- j) Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, andere Grundsätze zur Bewertung von Vermögenswerten des Fonds anzuwenden, sollte die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds anhand der oben genannten Kriterien durch außergewöhnliche Umstände verhindert werden oder unangemessen sein.
- k) Im besten Interesse des Fonds oder der Anteilinhaber (beispielsweise um Praktiken des *Market Timing* zu verhindern) kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche angemessene Maßnahme ergreifen, wie beispielsweise die Anwendung eines Verfahrens zur Festlegung des angemessenen Zeitwerts, um den Wert der Vermögenswerte des Fonds anzupassen, wie im Prospekt ausführlicher beschrieben.

## **II. Die Verbindlichkeiten des Fonds umfassen:**

- a) alle Kredite, Wechsel und anderen fälligen Forderungen;
  - b) alle fälligen Aufwendungen einschließlich gegebenenfalls der Vergütungen für die Anlageberater, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die zentrale Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, Bevollmächtigte und Vertreter der Verwaltungsgesellschaft;
  - c) alle bekannten fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten, die entweder bar oder in Vermögenswerten zahlbar sind, einschließlich des vom Fonds erklärten, aber noch nicht gezahlten Dividendenbetrags, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem der Bezugsberechtigte festgelegt wird;
  - d) eine angemessene, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Rückstellung für die Zeichnungssteuer sowie andere Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte oder bewilligte Rückstellungen;
  - e) alle sonstigen Verpflichtungen des Fonds beliebiger Art, mit Ausnahme des Gegenwerts der Anteile des Fonds. Zur Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen bezieht der Fonds alle von ihm zu zahlenden Aufwendungen ein, einschließlich Gebühren und Aufwendungen gemäß der Beschreibung in Kapitel 17 des Verwaltungsreglements. Für die Bewertung der Höhe dieser Zusagen kann der Fonds Verwaltungs- und andere regelmäßige oder wiederkehrende Aufwendungen einbeziehen, indem er eine Schätzung für das Jahr oder einen anderen Zeitraum vornimmt und den Betrag anteilmäßig über diesen Zeitraum verteilt.
- III.** Das allen Anteilen eines Teilfonds zurechenbare **Nettovermögen** setzt sich aus den Vermögenswerten des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds an dem Bewertungstag zusammen, an dem der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird.

Unbeschadet der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen ist der Nettoinventarwert für alle Zeichner, Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, sowie die anderen Anteilinhaber des Fonds endgültig und bindend.

Sollte nach Handelsende an einem bestimmten Bewertungstag eine bedeutende Änderung die Preise an dem Markt beeinflussen, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, oder sollte eine bedeutende Änderung die Schulden und Verpflichtungen des Fonds beeinflussen, kann die Verwaltungsgesellschaft einen für diesen Bewertungstag angepassten Nettoinventarwert je Anteil berechnen, wobei die jeweiligen Änderungen berücksichtigt werden. Der angepasste Nettoinventarwert je Anteil gilt für Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, sowie für andere Anteilinhaber des Fonds.

Wenn in einer bestimmten Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen erfolgen, wird das allen Anteilen dieser Klasse zurechenbare Nettovermögen des Teilfonds um die bei dem Fonds aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihm gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert.

- IV.** Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden Teilfonds einen Vermögenspool einzurichten, der wie nachfolgend festgelegt den im betreffenden Teilfonds ausgegebenen Anteilen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugerechnet wird. In diesem Zusammenhang gilt:
- 1. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds werden in den Büchern des Fonds diesem Teilfonds zugerechnet und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen dieses Teilfonds werden diesem Teilfonds zugerechnet.
  - 2. Wenn ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, ist dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern des Fonds demselben Teilfonds zuzurechnen, wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines



Vermögenswerts ist die Wertzunahme oder -abnahme dem entsprechenden Teilfonds zuzurechnen, zu dem dieser Vermögenswert gehört.

3. Wenn dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
4. Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der im Rahmen der verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Nettoanteilwerte zugerechnet.
5. Nach Dividendenzahlungen auf ausschüttende Anteile eines bestimmten Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der diesen ausschüttenden Anteilen zugerechnet wird, um die Summe dieser Dividenden verringert.
6. Wenn gemäß dieser Satzung innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen aufgelegt wurden, gelten die oben beschriebenen Regeln für die Zuweisung sinnentsprechend für diese Klassen.

**V. Im Sinne dieses Artikels gilt Folgendes:**

1. Jeder Anteil des Fonds in der Rücknahmephase wird bis zum Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme antragsgemäß erfolgen soll, als ausgegebener und vorhandener Anteil betrachtet, und sein Preis wird ab diesem Datum und bis zu seiner Bezahlung als eine Verbindlichkeit des Fonds angesehen.
2. Jeder vom Fonds gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebende Anteil wird ab dem Geschäftsschluss des Bewertungstages, an dem sein Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und sein Preis wird als eine Forderung des Fonds angesehen, bis die Zahlung bei dem Fonds eingegangen ist.
3. Alle Anlagen, Barbestände oder sonstigen Vermögenswerte des Fonds, die auf eine andere Währung als die jeweilige Währung jedes Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Wechselkurse bewertet.
4. Alle von dem Fonds abgeschlossenen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden, soweit möglich, am Bewertungstag wirksam.

**VI. Pooling von Vermögenswerten:**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die gemeinsamen Vermögenspools, die für einen oder mehrere Teilfonds geschaffen wurden (nachfolgend „teilnehmende Fonds“), ganz oder teilweise investieren oder verwalten, wenn die Anwendung dieser Formel angesichts der betreffenden Anlagesektoren sinnvoll ist. Zunächst wird ein erweiterter Vermögenspool („erweiterter Vermögenspool“) geschaffen, indem die Gelder oder (entsprechend den nachstehend genannten Beschränkungen) andere Vermögenswerte aus allen teilnehmenden Fonds in ihn übertragen werden. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Übertragungen durchführen, um den erweiterten Vermögenspool von Fall zu Fall auszubauen. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Vermögenswerte aus dem erweiterten Vermögenspool an den jeweiligen teilnehmenden Fonds übertragen. Vermögenswerte mit Ausnahme von liquiden Mitteln können einem erweiterten Vermögenspool nur zugeteilt werden, wenn sie dem Anlagesektor des jeweiligen erweiterten Vermögenspools angehören.
2. Die Einlagen eines teilnehmenden Fonds in einem erweiterten Vermögenspool werden anhand von fiktiven Einheiten („Einheiten“) bewertet, deren Wert dem des erweiterten Vermögenspools entspricht. Bei der Schaffung eines erweiterten Vermögenspools legt die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem eigenen und freien Ermessen den ursprünglichen Wert einer Einheit fest, und dieser Wert wird in der Währung ausgedrückt, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft angemessen ist, und jeder Einheit des teilnehmenden Fonds zugewiesen, dessen Gesamtwert dem Wert der eingebrachten liquiden Mittel (oder dem Wert der anderen Vermögenswerte) entspricht. Der Bruchteil der Einheiten, die wie im Verkaufsprospekt angegeben berechnet werden, wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert

des erweiterten Vermögenspools (der wie unten angegeben berechnet wird) durch die Anzahl der verbleibenden Einheiten dividiert wird.

3. Werden zu einem erweiterten Vermögenspool liquide Mittel oder Vermögenswerte beigetragen oder aus ihm abgezogen, wird die Zuweisung von Einheiten des betreffenden teilnehmenden Fonds je nach Fall um die Anzahl der Anteile erhöht oder verringert, die ermittelt wird, indem der Betrag der liquiden Mittel oder der Wert der beigetragenen oder abgezogenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit dividiert wird. Bareinlagen können zu Berechnungszwecken bearbeitet werden, nachdem ihr Wert um den von der Verwaltungsgesellschaft zur Berücksichtigung von Steuern, Broker- und Zeichnungsgebühren, die durch die Anlage der betreffenden liquiden Mittel entstanden sein können, als angemessen betrachteten Betrag verringert wurde. Bei Barentnahmen kann eine entsprechende Erhöhung vorgenommen werden, um beim Verkauf dieser Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, die zum erweiterten Vermögenspool gehören, wahrscheinlich entstehende Kosten widerzuspiegeln.
4. Der Wert der jederzeit aus einem erweiterten Vermögenspool abgezogenen oder in ihn eingebrachten Vermögenswerte sowie der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 sinnentsprechend ermittelt, sofern der Wert der oben beschriebenen Vermögenswerte an dem Tag ermittelt wird, an dem der Abzug oder die Einbringung erfolgt.
5. Die Dividenden, Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen, die in Bezug auf die zu einem erweiterten Vermögenspool gehörenden Vermögenswerte als erhaltene Erträge gelten, werden unverzüglich dem teilnehmenden Fonds zugewiesen, und zwar anteilmäßig zu den jeweiligen mit den Vermögenswerten verbundenen Rechten, aus denen der erweiterte Vermögenspool zum Zeitpunkt ihres Eingangs bestand.

## 14. HÄUFIGKEIT UND VORLÄUFIGE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS DER ANTEILE, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN

---

### I. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Um den Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis je Anteil zu berechnen, berechnet der Fonds den Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds an dem Tag (definiert als „Bewertungstag“) und mit einer Häufigkeit, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Prospekt angegeben werden.

Der Nettoinventarwert der Anteilsklassen jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse angegeben

### II. Zeitweise Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet gesetzlicher Gründe kann die Verwaltungsgesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen sowie die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile allgemein oder für einen oder mehrere Teilfonds bei Auftreten der folgenden Umstände aussetzen:

- während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem die wichtigsten Börsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines oder mehrerer Teilfonds notiert sind, geschlossen sind oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, mit Ausnahme der Schließung an üblichen Feiertagen;
- wenn eine Notsituation besteht, durch die der Fonds die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds nicht bewerten oder veräußern kann;

- wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen ausgesetzt wird, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens investiert hat;
- wenn die Kommunikations- oder Berechnungsmittel unter den im ersten Gedankenstrich oben genannten Bedingungen außer Betrieb sind und damit die Ermittlung des Preises oder Werts des Vermögens oder der Marktpreise für einen oder mehrere Teilfonds unmöglich ist;
- während jedes Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder wenn die Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit Anlagekäufen oder -verkäufen oder fälligen Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können;
- soweit eine solche Aussetzung durch den Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, im Falle der Veröffentlichung (i) der Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder (ii) der Mitteilung an die Anteilinhaber über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds oder einen oder mehrere Teilfonds zusammenzulegen;
- wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert des Vermögens oder der Schulden und Verbindlichkeiten, die dem Fonds oder dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, nicht zügig oder präzise ermittelt werden kann;
- unter allen anderen Umständen, unter denen eine nicht erfolgte Aussetzung für den Fonds, einen seiner Teilfonds oder Anteilinhaber bestimmte Verbindlichkeiten, finanzielle Nachteile oder andere Schäden nach sich ziehen würde, die sich für den Fonds, den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ansonsten nicht ergeben hätten.
- Im Falle einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Rücknahme, des Umtauschs oder der Zeichnung von Anteilen eines Master-OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft in Eigeninitiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme, den Umtausch oder die Zeichnung von Anteilen des Feeder-Teilfonds des Fonds während einer Zeitdauer aussetzen, die der Aussetzung hinsichtlich des Master-OGAW entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber über eine solche Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für die betroffenen Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren. Eine solche Aussetzung darf keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen der Teilfonds haben, die davon nicht betroffen sind.

### **III. Für zukünftige Zeichnung und Umtausch in bestimmte Teilfonds geltende Beschränkungen**

Ein Teilfonds kann endgültig oder vorübergehend für neue Zeichnungen oder den Umtausch in Anteile des Teilfonds geschlossen werden (nicht jedoch für die Rücknahme oder den Umtausch aus dem Teilfonds), wenn eine solche Maßnahme nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu wahren.

---

## **15. RECHNUNGSWÄHRUNG, GESCHÄFTSJAHR UND PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

---

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Konten des Fonds werden in Euro geführt, der Konsolidierungswährung des Fonds. Wie im Verwaltungsreglement festgelegt, werden bei mehreren Teilfonds die Konten dieser Teilfonds in die Währung des Anteilkapitals des Fonds umgerechnet und zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlüsse des Fonds konsolidiert.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 werden die Jahresabschlüsse des Fonds vom von der Verwaltungsgesellschaft bestellten unabhängigen, zugelassenen Abschlussprüfer geprüft.

## 16. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

---

In allen Teilfonds des Fonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft den Betrag der für ausschüttende Anteile auszuschüttenden Dividenden oder Zwischendividenden innerhalb der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Beschränkungen. Der Anteil der auf thesaurierende Anteile entfallenden Ausschüttungen, Erträge und Kapitalgewinne wird thesauriert.

Dividenden können in der von der Verwaltungsgesellschaft gewählten Währung zum von ihr gewählten Ort und Zeitpunkt und zu dem Wechselkurs gezahlt werden, der am von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Datum gültig ist. Alle erklärten Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zuteilung vom Begünstigten eingefordert werden, können nicht länger eingefordert werden und fallen wieder dem Fonds zu. Auf von der Verwaltungsgesellschaft erklärte und von ihr oder von zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft autorisierten Bevollmächtigten für den Begünstigten gehaltene Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen eine Ausschüttung in Form von Sachanlagen auf ein oder mehrere im Portfolio eines Teilfonds gehaltene Wertpapiere zulassen, vorausgesetzt dass diese Ausschüttung in Form von Sachanlagen für alle Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds und ungeachtet der vom betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteilsklasse gilt. Unter diesen Umständen erhalten die Anteilinhaber einen Teil des Vermögens des der Anteilsklasse zugewiesenen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile, die die Anteilinhaber dieser Anteilsklasse halten.

## 17. VOM FONDS ÜBERNOMMENE AUFWENDUNGEN

---

Der Fonds ist für die Zahlung aller seiner betrieblichen Aufwendungen verantwortlich, insbesondere:

- Gebühren und Erstattungen von Aufwendungen des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds;
- die Vergütung von Anlageberatern, Anlageverwaltern, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, ihrer zentralen Verwaltungsstelle, autorisierten Bevollmächtigten der Finanzabteilung, Zahlstellen, des unabhängigen zugelassenen Abschlussprüfers, Rechtsberatern des Fonds sowie anderen Beratern oder Vertretern, die die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise beauftragt;
- Brokergebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- den Druck der Einzel- oder Sammelanteilscheine;
- bei Errichtung des Fonds entstandene Gebühren und Aufwendungen;
- die Steuern und Abgaben einschließlich der Zeichnungssteuer und staatlicher Gebühren im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit;
- die Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Registrierung und dem Fortbestand der Eintragung des Fonds bei den staatlichen Stellen sowie der Luxemburger und ausländischen Wertpapierbörsen;

- die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises oder aller anderen Dokumente, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck in allen Sprachen, die als im Interesse der Anteilhaber als sinnvoll erachtet werden;
- die Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf und Vertrieb der Anteile der Gesellschaft einschließlich der Marketing- und Werbekosten, die nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden;
- die Kosten für die Erstellung, das Hosting, die Pflege und Aktualisierung der Internetseiten der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds;
- die Rechtskosten des Fonds oder der Depotbank, die durch Tätigkeiten im Interesse der Anteilhaber des Fonds entstehen;
- die Rechtskosten von Verwaltungsratsmitgliedern, Teilhabern, Verwaltern, offiziellen Bevollmächtigten, Mitarbeitern und Vertretern der Verwaltungsgesellschaft, die diesen im Zusammenhang mit den Fonds betreffenden Klagen, Prozessen oder Verfahren entstehen, an denen sie beteiligt sind, weil sie als Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, Verwalter, offizielle Bevollmächtigte, Mitarbeiter und Vertreter der Verwaltungsgesellschaft tätig sind oder waren;
- alle außergewöhnlichen Aufwendungen wie unter anderem Rechtskosten, Zinsen sowie der Gesamtbetrag aller Steuern, Abgaben, Rechte oder ähnlicher Aufwendungen, die dem Fonds oder seinem Vermögen auferlegt werden.

Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Aufwendungen, die nicht unmittelbar einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, werden anteilmäßig im Verhältnis zum Nettovermögen eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt.

Die Gründungskosten des Fonds können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung des ersten Teilfonds abgeschrieben werden, und zwar anteilmäßig zur Anzahl der zu diesem Zeitpunkt aktiven Teilfonds.

Wenn ein Teilfonds nach dem Auflegungsdatum des Fonds aufgelegt wird, werden die Gründungsaufwendungen des neuen Teilfonds nur diesem Teilfonds belastet und können über maximal fünf Jahre ab dem Auflegungsdatum des betreffenden Teilfonds abgeschrieben werden.

## 18. LAUFZEIT DES FONDS UND SEINER TEILFONDS

---

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Er kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Depotbank aufgelöst werden.

## 19. LIQUIDATION DES FONDS

---

Die Verwaltungsgesellschaft kann im gegenseitigen Einvernehmen mit der Depotbank und vorbehaltlich der Interessenwahrung der Anteilhaber beschließen, den Fonds aufzulösen.

Wenn das Anteilskapital des Fonds über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrags sinkt, ist der Fonds in den Liquidationsstatus zu überführen.

Die Ursache für die Festsetzung des Liquidationsstatus ist unverzüglich im RESA und in zwei Tageszeitungen mit ausreichender Verbreitung zu veröffentlichen, davon mindestens eine luxemburgische Zeitung. Die Ausgabe von Anteilen ist ab diesem Zeitpunkt einzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen beschließen, dass die Rücknahme von Anteilen möglich bleibt, soweit die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Fondsvermögen unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Anteilhaber zu liquidieren und die Depotbank anzuweisen, die Nettoliquidationserlöse - nach Abzug der Liquidationskosten - an die Anteilhaber auszuzahlen.

Alle Beträge, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens noch nicht von den Anteilhabern geltend gemacht wurden, sind bei der Caisse de Consignation im Luxemburger Finanzministerium zu hinterlegen. Beträge, für die innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Forderungen geltend gemacht wurden, können nicht abgerufen werden.

## 20. LIQUIDATION VON TEILFONDS ODER KLASSEN

---

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Liquidation eines Teilfonds oder einer Klasse des Fonds beschließen, (1) wenn das Nettovermögen des Teilfonds oder der Klasse des Fonds unter einen von der Verwaltungsgesellschaft als ausreichend betrachteten Betrag fällt oder (2) wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eintritt, die den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse betrifft oder (3) zu wirtschaftlichen Rationalisierungsmaßnahmen oder (4) wenn das Interesse der Anteilhaber des Teilfonds oder der Anteilsklasse die Liquidierung rechtfertigt. Die Entscheidung über die Liquidierung wird den Anteilhabern des Teilfonds oder der Anteilsklasse mitgeteilt und in der entsprechenden Mitteilung begründet. Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber oder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilhaber nicht anders entscheidet, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nach wie vor die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, wobei der geschätzte Betrag der Liquidationsgebühren berücksichtigt wird.

Im Fall der Liquidierung eines Teilfonds und um den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilhaber zu gewährleisten, können die Nettoliquidationserlöse ganz oder teilweise bar oder in Form von Sachanlagen als Wertpapiere und andere vom betreffenden Teilfonds gehaltene Vermögenswerte ausbezahlt werden. Eine Auszahlung in Form von Sachwerten bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilhabers.

Die Nettoerlöse aus der Liquidierung können in einer oder mehreren Zahlungen ausbezahlt werden. Die Nettoerlöse aus der Liquidierung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidierung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nicht an die Anteilhaber oder Gläubiger ausbezahlt werden können, werden zugunsten der Begünstigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

## 21. ZUSAMMENLEGUNG DES FONDS ODER DER TEILFONDS

---

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammenlegung des Fonds oder der Teilfonds beschließen, wobei die im Gesetz von 2010 und dessen regulatorischen Umsetzungen festgelegten Regeln für die Zusammenlegung von OGAW Anwendung finden.

## 22. ZWANGSUMTAUSCH EINER ANTEILSKLASSE IN EINE ANDERE ANTEILSKLASSE

---

Unter denselben Umständen wie den in obenstehendem Artikel 20 beschriebenen kann die Verwaltungsgesellschaft den Zwangsumtausch einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds beschließen. Die betreffenden Anteilhaber werden von dieser Entscheidung und den entsprechenden Verfahren durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neue Anteilsklasse. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor

Inkrafttreten des Zwangsumtauschs, sodass die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile in andere Anteilklassen desselben Teilfonds oder in Anteilklassen eines anderen Teilfonds zu beantragen, wobei keine anderen Rücknahmegebühren als die gegebenenfalls im Prospekt festgelegten Gebühren an den Fonds gezahlt werden, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Zwangsumtausch für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.

## 23. TEILUNG VON TEILFONDS

---

Unter denselben Umständen wie den in obenstehendem Artikel 20 beschriebenen kann die Verwaltungsgesellschaft die Umstrukturierung eines Teilfonds durch dessen Aufteilung in mehrere Teilfonds des Fonds beschließen. Diese Teilung kann von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden, wenn dies im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds ist. Die betreffenden Anteilhaber werden von dieser Entscheidung und den entsprechenden Verfahren durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neu aufgelegten Teilfonds. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat, bevor die Teilung wirksam wird, damit die Anteilhaber in der Lage sind, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile ohne Rücknahmegebühren vor dem Inkrafttreten der Transaktion zu beantragen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.

## 24. TEILUNG VON KLASSEN

---

Unter denselben Umständen wie den in obenstehendem Artikel 20 beschriebenen kann die Verwaltungsgesellschaft die Umstrukturierung einer Anteilklasse durch deren Aufteilung in mehrere Anteilklassen des Fonds beschließen. Diese Teilung kann von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden, wenn dies im Interesse der Anteilhaber der betreffenden Klasse ist. Die betreffenden Anteilhaber werden von dieser Entscheidung und den entsprechenden Verfahren durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neu aufgelegten Anteilklassen. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat, bevor die Teilung wirksam wird, damit die Anteilhaber in der Lage sind, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile ohne Rücknahmegebühren vor dem Inkrafttreten der Transaktion zu beantragen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.

## 25. ÄNDERUNG DES VERWALTUNGSREGLEMENTS

---

Die Verwaltungsgesellschaft, die im gegenseitigen Einvernehmen mit der Depotbank und in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen handelt, kann Änderungen des Verwaltungsreglements vornehmen, wenn sie dies im Interesse der Anteilhaber für erforderlich hält.

Alle Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt und eine diesbezügliche Mitteilung wird im RESA veröffentlicht.

## 26. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER

---

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreis jeder Anteilsklasse werden an jedem Tag, der in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist, am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Änderungen des Verwaltungsreglements des Fonds werden beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt. Eine Mitteilung über die Hinterlegung von Änderungen des Verwaltungsreglements des Fonds beim Luxemburger Handelsregister wird im Luxemburger *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (RESA) veröffentlicht. Sofern in der betreffenden Änderung nicht anderweitig vorgesehen, treten diese Änderungen des Verwaltungsreglements am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Soweit von der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben, werden Mitteilungen an Anteilinhaber in einer luxemburgischen Zeitung mit landesweiter Auflage und in einer oder mehreren Zeitungen in anderen Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile des Fonds zur Zeichnung angeboten werden. Wenn nur Namensanteile ausgegeben werden, könnte die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, die Mitteilungen nur an die im Register der Anteilinhaber eingetragenen Anteilinhaber zu senden.

Die folgenden Dokumente sind am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich:

- der Prospekt des Fonds einschließlich des Verwaltungsreglements und der Merkblätter,
- das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger des Fonds (auch veröffentlicht unter [www.conventum.lu](http://www.conventum.lu)),
- die Finanzberichte des Fonds,
- die Satzung der Verwaltungsgesellschaft.

Exemplare der mit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Anlageverwaltern und den Anlageberatern geschlossenen Vereinbarungen sind kostenlos am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## 27. ANWENDBARES RECHT UND RECHTSPRECHUNG

---

Für dieses Verwaltungsreglement und dessen Auslegung gilt luxemburgisches Recht.

Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Verwaltungsreglement sind im Rahmen eines Schiedsverfahrens beizulegen.

Hierfür ist eine Person als Schiedsrichter zu beauftragen, mit deren Ernennung beide Parteien einverstanden sind. Wenn sich die Parteien nicht auf die Ernennung eines einzelnen Schiedsrichters einigen können, ist ein Gremium mit drei Schiedsrichtern zu bilden. Zwei der drei Schiedsrichter werden jeweils von einer Partei ernannt und der dritte wird von den ersten zwei Schiedsrichtern bestellt.

Wenn eine der Parteien ihren Schiedsrichter nicht innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Aufforderung durch die antragstellende Partei ernannt hat oder wenn sich die beiden ernannten Schiedsrichter nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer Ernennung auf die Wahl des dritten Kollegen einigen können, so erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten des Luxemburger Tribunal d'Arrondissement (Bezirksgericht), der auf Antrag der antragstellenden Partei grundlegende Festlegungen zur Verfahrensweise trifft.

Die Schiedsrichter entscheiden über den Ort des Schiedsverfahrens. Sie lassen sich von luxemburgischem Recht leiten. Gegen ihr Urteil kann keine Berufung eingelegt werden.



## 28. INKRAFTTRETEN

---

---

Sofern in der fraglichen Urkunde nicht anderweitig vorgesehen, treten das Verwaltungsreglement sowie etwaige Änderungen desselben zum Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Luxemburg, den [...]

**CONVENTUM ASSET MANAGEMENT**  
*Société Anonyme*  
Verwaltungsgesellschaft

**BANQUE DE LUXEMBOURG**  
*Société Anonyme*  
Depotbank